



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 13. Februar 1960

Nr. 7

**INHALT**

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung; hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/Main	193	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt/Main	193	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden	194	
Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)	194	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1959	194	
Einrichtung des Lochkartenpersonals in die Vergütungsgruppen der TO. A — Tarifvertrag vom 28. Februar 1959	199	
Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 betr. den Bereitschaftsdienst von Krankenpflegepersonal, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen	199	
Tarifvertrag vom 12. Juni 1959, betr. den Bereitschaftsdienst von Krankenpflegepersonal, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband weiblicher Angestellter e. V.	199	
Bekanntmachung über die Feststellung des Wertes der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1960	200	
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer; hier: Pauschallierung der Löhne	200	
Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen	202	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Ortskirchensteuerbeschlüsse	203	
Genehmigung der Synagogensteuer der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main	203	
Genehmigung der Religionsgemeindesteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/Main und der Freireligiösen Gemeinde Mainz	203	
Genehmigung der Landeskirchensteuer der Alt-Katholischen Kirche Hessen	203	
Genehmigung der Kirchensteuer der Landeskirchen	203	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnissscheines	204	
Aufstufung des Verbindungsweges (Grabengasse) zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3119 und der Bundesstraße Nr. 37 in der Ortslage Hirschhorn, Kreis Bergstraße	204	
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 54 Wiesbaden—Hahn und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Tellstrecke	204	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Ulfen, Krs. Rotenburg/Fulda	204	
Flurbereinigung Guntersdorf/Dillkreis	205	
<b>Personalmeldungen</b>		
A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags	205	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	206	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	206	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	208	
<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen</b>		
Urteil vom 22. 1. 1960 betr. Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren für Heilberufe	208	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Entnahme von 50 000 cbm Wasser/Jahr aus der Gersprenz zu Beregnungszwecken für 5 Vollbauernstellen in der Gemarkung Dieburg	210	
Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Regulierung des Erlenbaches in den Gemarkungen Massenheim und Bad Vilbel	210	
<b>WIESBADEN</b>		
Ernennung eines Sachverständigen gem. § 35 Abs 5 der Gewerbeordnung	211	
Genehmigung zur Jagdausübung auf Fasanenhähne während der Schonzeit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reiskirchen, Kreis Wetzlar	211	
Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters; hier: Wahlvorschläge für den Stellvertreter	211	
<b>Buchbesprechungen</b>	211	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	213	

143

**Der Hessische Minister des Innern**

**Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung;**  
 hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.  
 Ich habe dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Sandweg 7, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 11.—17. November 1960 im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Haus zu Haus sowie auf Straßen, Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.  
 Wiesbaden, 29. 1. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IId — 21 f 04 — V 1/60  
 St.Anz. 7/1960 S. 193

144

**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**  
 hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt am Main.  
 Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt am Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom 28. Mai bis 2. Juni 1960 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden im Lande Hessen erteilt.  
 Wiesbaden, 29. 1. 1960

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IId — 21 f 04 — R 2/60 — 7  
 St.Anz. 7/1960 S. 193

145

**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Hessischer Jugendring Wiesbaden

Ich habe dem Hessischen Jugendring, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10.—15. Mai 1960 im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 29. 1. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**  
IId — 21 f 04 — R 2/60 — 7  
St.Anz. 7/1960 S. 194

116

**Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)**

Im vorbezeichneten Erlaß — St.-Anz. 33 1959 S. 861 — unter Ziffer 13 „Zusätzliche Sicherheitsforderungen“ müssen die verwendeten Zeichen wie folgt richtig eingesetzt werden:

13.11 bei nicht aggressiven Böden (pH > 6.5)

13.12 bei aggressiven Böden (pH < 6.5)

St.Anz. 7/1960 S. 194

147

**Der Hessische Minister der Finanzen**

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

Besitz- und Verkehrssteuerabteilung

Frankfurt (Main)

**Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1959**

I.

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

**1. Allgemeines**

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1959 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6).

**2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1959**

(1) Der Arbeitgeber ist nach § 47 Abs. 2 LStDV verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1959 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1959 unter Angabe des Ortes der Betriebsstätte eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1959 den Zeitraum zu bezeichnen, für den die Lohnsteuerkarte 1959 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt war. Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1959 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1959 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1959 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1959 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1959 ihm am 31. Dezember 1959 vorlagen, weil diese Arbeitnehmer von ihm Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis bezogen haben. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1959 den Zeitraum, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1959 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat;

2. in Abschnitt VI Spalten 1 und 2 der Lohnsteuerkarte den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1959 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist;

3. in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte den Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge), den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1959 bezogen hat, und zwar

a) unter Buchstabe a den Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind (§ 35 Abs. 3 der LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge, die ohne Berücksichtigung von etwa auf der Lohnsteuerkarte 1959 eingetragenen steuerfreien Beträgen im Laufe des Kalenderjahres 1959 der Lohnsteuerberechnung zu Grunde zu legen waren. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zuzüglich der darauf entfallenden Lohnabzüge. Es sind nicht anzugeben:

aa) die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen, soweit sie steuerfrei sind,

bb) die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Fahrtauslagen, Tagegelder usw.), für Auslösungen und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gewährt worden sind, soweit sie steuerfrei sind,

cc) die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten hat, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt worden sind (Auslagenersatz),

dd) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreie Jubiläumsgeschenke, der steuerfreie Teil von Weihnachtsgewandungen, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit),

ee) Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind,

ff) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauchbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben;

4. in Abschnitt VI Spalte 4 der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1959 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

- a) unter Buchstabe a die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,
- b) unter Buchstabe b die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

Reicht der in den Spalten 3 und 4 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die nach den obigen Nummern 3 und 4 jeweils verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf besonderem Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist;

5. in Abschnitt VI Spalte 5 der Lohnsteuerkarte, getrennt nach den Buchstaben a und b), die Kirchensteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1959 von dessen Arbeitslohn durch Lohnabzug einbehalten hat;

6. in Abschnitt VI Spalten 3 bis 5, besonders kenntlich gemacht und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn, der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Ziff. 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 384), von dem die um 20 v. H. ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer;

7. in Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers, Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen;

8. in Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1959 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Lohnsteuer des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1959 geendet haben, aufgerechnet ist. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in Spalte 4 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch ist bei den Angaben in Spalte 4 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1958 mit Lohnsteuer aufgerechnet oder erstattet hat, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember 1958 geendet haben. Die gleichen Grundsätze gelten für die durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer.

(2) Der Arbeitgeber soll am Schluß des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte 1959 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1960 eintragen. Diese Merkmale braucht der Arbeitgeber nicht anzugeben, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1960 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1959 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1960 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Viele Betriebe, z. B. im Bergbau und im Baugewerbe, führen ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreiberverfahren. Die Arbeitgeber können die Durchschrift des Lohnkontos an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ausschreiben und die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1959 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für Lohnsteuerbescheinigungen, die bei Anwendung eines maschinellen Lohnabrechnungsverfahrens mit Lochkarten durch Tabelliermaschinen gefertigt werden.

(4) Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern werden nach einer Anordnung des Bundesministers für Verteidigung durch die Truppenteile und Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

in den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1959;  
in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel

### 3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen

(Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Konnte der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1959 ausnahmsweise nicht ausschreiben, so muß er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) nach dem beiliegenden Muster 1 ausschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft zu für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1959 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV). Sie trifft auch zu für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind. Die Ausnahme ist weiter insoweit gegeben, als das Finanzamt gemäß § 47 Abs. 3 LStDV Arbeitgebern, die Aushilfskräfte beschäftigen, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, gestattet hat, bei diesen Aushilfskräften von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1959 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen. Es gehören auch dazu die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1959 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1959 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschreiben hat. Für Arbeitnehmer, für die gemäß § 31 LStDV ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(3) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden in Bogen zu je 2 Stück hergestellt und den Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Bogenzahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert. Es ist für den Bogen das Format DIN A 4 (210 × 297 mm) vorgesehen.

(4) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die durch Tabelliermaschine gefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

### 4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben (Muster 2):

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1959 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;

2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1959 die Steuerklasse IV bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1959 den Betrag von 10 000 DM überstiegen hat;

3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer

- a) auf deren (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist;  
b) deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist als Grund für die Ausschreibung des Lohnzettels auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;

4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1959 den Betrag von 24 000 DM nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes 1958 zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1959 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 Deutsche Mark (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke nach dem beiliegenden Muster 2 sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Der Arbeitgeber kann für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer ein Doppel des Lohnzettels an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ausschreiben und das Doppel gegebenenfalls an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1959 ankleben.

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die durch Tabelliermaschine gefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

### 5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahres 1959 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1959 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1959 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1959 nicht mehr als 234,— DM monatlich (54,— DM wöchentlich) betragen hat, so muß er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohnes auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen machen. Hat der Arbeitgeber keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten, so muß er den für diese Eintragungen vorgesehenen Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich ausfüllen.

### 6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes 1958 zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, oder bei denen die Voraussetzungen für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt vorliegen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen, wenn sie die Lohnsteuerbelege als Unterlage für die Einkommensteuererklärung 1959 oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1959 beim Finanzamt benötigen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1959 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1959 auszuhändigen. Die Lohnzettel in den Fällen des Abschnitts 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 hat der Arbeitgeber dagegen unmittelbar dem Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1959 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1960 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1960 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, weil z. B. das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1959 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1960, aus der dieses Finanzamt ersichtlich ist, schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1959 bezeichnet ist. In den meisten Fällen wird der Arbeitgeber im Lohnsteuerüberweisungsblatt die dort vorgesehenen Angaben über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1960 nicht machen können. Es sind deshalb die Lohnsteuerüberweisungsblätter vom Arbeitgeber in der ersten Hälfte des Monats Mai 1960 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1959 nicht in einem Dienstverhältnis standen und deshalb oder aus anderen Gründen im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1959 sind, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September 1959 inne hatten, in der ersten Hälfte des Monats

Mai 1960 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1959 ihren Wohnsitz hatten (wenn sie die Lohnsteuerkarte 1959 nicht schon mit der Einkommensteuererklärung oder mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1959 vorher dem Finanzamt übersandt haben). Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1960 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für 1960 erhalten haben.

### 7. Arbeitnehmer mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Dienstverhältnissen im Saarland

Für Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten oder die Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland bezogen haben, gilt das Folgende:

1. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 gelten nicht für Arbeitnehmer, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten. Bei diesen Arbeitnehmern ist Erhebungszeitraum für die Lohnsteuer nicht das Kalenderjahr 1959, sondern auf Grund des § 60 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Steuerrechts im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) erster Erhebungszeitraum die Zeit vom 6. Juli 1959 bis zum 31. Dezember 1960 (Erhebungszeitraum 1959/60). Für sie sind deshalb im Saarland nicht Lohnsteuerkarten „1959“, sondern Lohnsteuerkarten „1959/60“ ausgeschrieben worden. Für die Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für diese Arbeitnehmer werden nach Ablauf des Kalenderjahres 1960 Anordnungen ergehen.

2. Für die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Arbeitnehmer sind jedoch besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter; Abschnitt 3) auszuschreiben, wenn diese Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar bis 5. Juli 1959 Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes außerhalb des Saarlandes bezogen haben. In den Lohnsteuerüberweisungsblättern sind der laufende Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland) für Lohnzahlungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 5. Juli 1959 geendet haben, sowie der Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug in der bezeichneten Zeit zugeflossen ist, zu bescheinigen. Entsprechendes gilt für die Ausschreibung von Lohnzetteln (Abschnitt 4).

3. Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland) hatten, sind bei der Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln (Abschnitte 2 bis 4) auch der laufende Arbeitslohn und die davon einbehaltenen Steuerbeträge aus Dienstverhältnissen im Saarland für Lohnzahlungszeiträume, die im Kalenderjahr 1959 nach dem 5. Juli 1959 geendet haben, zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für den Arbeitslohn und die davon einbehaltenen Steuerbeträge der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug im Kalenderjahr 1959 nach dem 5. Juli 1959 zugeflossen ist.

4. Laufender Arbeitslohn und die davon einbehaltenen Steuerbeträge aus Dienstverhältnissen im Saarland für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 5. Juli 1959 geendet haben, bleibt in jedem Fall bei der Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln (Abschnitte 2 bis 4) außer Betracht. Das gleiche gilt für Arbeitslohn und die davon einbehaltenen Steuerbeträge, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug bis zum 5. Juli 1959 zugeflossen ist.

## II.

Der Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht. Ich bitte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gegebener Zeit nochmals auf ihre Verpflichtungen in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Pressenotiz usw., aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, 26. 1. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen  
S 2233 — 27 — II/24

St.Anz. 7/1960 S. 194

# Lohnsteuerüberweisungsblatt für das Kalenderjahr 1959

— auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1960 dem Finanzamt einzusenden

Die Lohnsteuerkarte 1959 — hat vom ..... bis ..... schuldhaft nicht vorgelegen  
— ist ausgeschrieben<sup>1)</sup>

von der Gemeinde ..... im Bezirk des Finanzamts ..... Steuerbezirk/Nummer ..... Beruf .....  
Wohnsitz .....  
Wohnung .....  
ledig, verh., verw. oder geschieden<sup>2)</sup> .....  
Steuerklasse<sup>3)</sup> .....

Religionsgemeinschaft: a) des Arbeitnehmers ..... b) seines Ehegatten .....  
Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1959 ..... DM

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist durchzustreichen  
<sup>2)</sup> lt. Lohnsteuerkarte 1959

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1959 in meinem/ unserem Betrieb beschäftigt gewesen

von	bis	In dieser Zeit betrug der a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit, Erfindervergütung, auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuertes Arbeitslohn.	Von dem Arbeitslohn (Sp. 3) sind einbehalten							
			Lohnsteuer		Kirchensteuer				rk.	
			a) aus 3a	b) aus 3b	ev.		DM		DM	Pf
1	2	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
		3		4		5a		5b		
		a) .....		a) .....		a) .....		a) .....		
		b) .....		b) .....		b) .....		b) .....		
		a) .....		a) .....		a) .....		a) .....		
		b) .....		b) .....		b) .....		b) .....		

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1959 erstattet/verrechnet worden

....., den ..... 1960  
(Ort) (Datum)

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel — und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

Von dem Arbeitnehmer  
Beträgen sind im Lohn-  
steuer-Jahresausgleich  
erstattet worden

# Lohnzettel 1959

— für das Kalenderjahr 1959 —

— für die Zeit vom ..... 1959 bis ..... 1959 —

(Familienname und Vorname des Arbeitnehmers)

(Beruf)

in ..... Straße/Platz/Nr. ....

Die Lohnsteuerkarte 1959 ist ausgeschrieben von der Gemeinde

im Bezirk des  
Finanzamts

Geb.-Tag:  
Steuerbezirk Nr.

Waren für diesen Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten 1959 ausgeschrieben? ja — nein

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns — erhalten			Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchenlohnsteuer				
		DM	Pf	DM	Pf	ev.		rk.		
1	2	3		4		5a	Pf	DM	Pf	5b
1.	Laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.)									
2.	Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, soweit nicht in Ziffern 6 bis 9 besonders angegeben (Tantiemen, Gratifikationen usw.)									
3.	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)									
4.	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feier- tags- und Nacharbeit									
5.	Aufwandsentschädigungen									
6.	Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 3 EStG)									
7.	Erfindervergütungen									
8.	Auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn									
9.	Sonstige Beträge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubi- läumsgeschenke, Weihnachtsgratifikationen usw.									
	(Art der Bezüge)									

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1959 erstattet/verrechnet worden.

(Ort)

(Datum)

1960

An das  
Finanzamt

in .....

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel —  
und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

148

**Einreihung des Lochkartenpersonals in die Vergütungsgruppen der TO A — Tarifvertrag vom 28. Februar 1959**

Bezug: Mein Erlaß vom 18. März 1959 — P 2101 A — 52 — I 41 (St.Anz. S. 407).

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 10. Dezember 1959 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der den mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 28. Februar sehe ich ab.

Wiesbaden, 4. 1. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 27 — I 41  
St.Anz. 7/1960 S. 199

**Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln, andererseits, wird zur Regelung der Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 28. Februar 1959 abgeschlossen worden ist.

**§ 1**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Februar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 2**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Dezember 1959

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
gez. Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand  
gez. Klett      gez. Repenning

Für die Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes:  
gez. Hübner      gez. Woidschiski

149

**Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 betr. den Bereitschaftsdienst von Krankenpflegepersonal, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen**

Bezug: Mein Erlaß vom 12. August 1959 — P 2115 A — 23 — I 41 — (St.Anz. S. 919)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gemeinschaft tariffähiger

ger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 10. Dezember 1959 einen Tarifvertrag über den Bereitschaftsdienst von Krankenpflegepersonal usw. abgeschlossen. Der Tarifvertrag hat den zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 12. Juni 1959 abgeschlossenen Tarifvertrag zum Inhalt. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 sehe ich ab.

Wiesbaden, 4. 1. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 27 — I 41  
St.Anz. 7/1960 S. 199

**Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln, andererseits, wird zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Pflegepersonen), Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten oder Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder ständiger Pflege bedürfen, ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 12. Juni 1959 abgeschlossen worden ist.

**§ 1**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 2**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1959 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT).
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Dezember 1959

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
gez. Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand  
gez. Dr. Klett      gez. Repenning  
Für die Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes:  
gez. Hübner      gez. Woidschiski

150

**Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 betr. den Bereitschaftsdienst von Krankenpflegepersonal, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband weiblicher Angestellter e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 8. 1959 — P 2115 A — 23 — I 41 (St.-Anz. S. 919)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen

Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 18. Januar 1960 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der den mit dem Bezugsverlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 betr. den Bereitschaftsdienst von Krankenpflegepersonal usw. zum Inhalt hat.

Ich gebe den Anschließtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 sehe ich ab.

Wiesbaden, 29. 1. 1960

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2048 A — 4 — I 41

St.Anz. 7/1960 S. 199

#### Tarifvertrag vom 18. Januar 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover, andererseits, wird für die Tarifangestellten

- des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend die Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Pflegerinnen), Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten oder Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder ständiger Pflege bedürfen, vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 12. Juni 1959 abgeschlossen worden ist.

#### § 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

#### § 2

- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1959 in Kraft.
- Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Januar 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
gez. Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand

gez. Dr. Klett

gez. Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —, Hannover  
gez. Rühl

gez. Diedrich

**151**

#### Bekanntmachung über die Feststellung des Wertes der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1960

Die für das Land Hessen für die Zeit ab 1. Januar 1958 für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn festgestellten Werte der Sachbezüge gelten für die Zeit ab 1. Januar 1960 unverändert weiter.

Die Bewertungssätze sind im Bundessteuerblatt 1958 II S. 9 und im St.Anz. 1958 S. 113 veröffentlicht worden.

Bewertungssätze in gleicher Höhe gelten für die Zwecke der Sozialversicherung (vgl. St.Anz. 1957 S. 1345 und 1959 S. 1432).

Frankfurt (Main), 18. 1. 1960

**Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)**  
S 2175 A — 10 — St II 20

St.Anz. 7/1960 S. 200

**152**

#### Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer:

hier: Pauschalierung der Löhne

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Dezember 1959 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr Tarifverträge über die Pauschalierung der Löhne für die Personenkraftwagenfahrer der Länder abgeschlossen. Die Tarifverträge sind am 1. Januar 1960 in Kraft getreten. Ich veröffentliche nachstehend den für das Land Hessen maßgebenden Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Zur Anwendung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

#### I. Zu § 1:

1. Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages werden die Fahrer von Personenkraftwagen erfaßt, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 in insgesamt mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet haben. Auf die Zahl der Überstunden kommt es dabei nicht an. Die Wochen, in denen Überstunden geleistet sind, brauchen nicht unmittelbar aneinander anzuschließen.

2. Kraftfahrer, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 in nicht mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet haben, fallen nicht unter den Tarifvertrag. Die Löhne diese Kraftfahrer sind auch für Zeiten nach dem 31. Dezember 1959 weiterhin wie bisher zu berechnen.

3. Leistet ein solcher Kraftfahrer in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1960 in mehr als 6 Wochen Überstunden so fällt er mit Wirkung vom 1. Juli 1960 unter den Tarifvertrag nach Maßgabe der im ersten Kalenderhalbjahr 1960 tatsächlich geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit. Fallen bei diesem Kraftfahrer in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1960 Überstunden in nicht mehr als 6 Wochen an, so wird er mit Wirkung vom 1. Januar 1961 nicht mehr durch den Tarifvertrag erfaßt.

#### II. Zu § 2:

Für die Arbeitszeit der Kraftfahrer sind die Vorschriften des Abschnitts III der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799) maßgebend. Nr. 50 Satz 4 der Ausführungsverordnung findet nach der Bekanntmachung betr. Arbeitsschichtenregelung vom 1. Januar 1939 (RARbBl. 1939 III S. 8) auf die Personenkraftwagenfahrer keine Anwendung. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Arbeitsschicht) darf aber nach § 2 Satz 2 des Tarifvertrages im Bedarfsfalle nur bis zu durchschnittlich 12 Stunden täglich verlängert werden. Dabei ist zu beachten daß die höchstzulässige Arbeitszeit für die Kraftfahrer, die nicht ständige persönliche Fahrer im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages sind, 292 1/2 Stunden im Monat nicht übersteigen darf. Auf diese bindende tarifliche Vorschrift ist bei der Einteilung der Kraftfahrer Rücksicht zu nehmen. Die Leistung von Überstunden darf nicht gefordert werden.

#### III. Zu § 3

1. Für die Einreihung in die Gruppen I bis IV sind die Vorschriften des § 4 des Tarifvertrages maßgebend.

2. Neben dem Pauschallohn sind Kinderzuschläge nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Zahlung von Kinder-



zuschlagen an Arbeiter vom 14. Januar 1959 (St.Anz. S. 133) und bei den Fahrern der obersten Landesbehörden Ministerialzulage nach den hierfür geltenden Richtlinien zu zahlen.

3. Die in Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 festgesetzten Beträge sind nach § 32 a LStDV 1959 lohnsteuerfrei. Sie sind daher zur Berechnung der Lohnsteuer von den Gesamtpauschalöhnen nach Abs. 2 bzw. Abs. 4 Satz 1 abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist auch Grundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

4. Die Gesamtpauschalöhne sind jeweils am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Am 15. jeden Monats ist eine Abschlagszahlung zu leisten.

5. Da der letzte Lohnabrechnungszeitraum bereits am 26. Dezember 1959 geendet hat, ist der Lohn für die Zeit vom 27. bis 31. Dezember 1959 unverzüglich abzurechnen und auszuzahlen.

#### IV. Zu § 4:

1. Da für die Einreihung in die Gruppen I bis IV die durchschnittliche Monatsarbeitszeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr maßgebend ist, sind für die unter den Tarifvertrag fallenden Kraftfahrer für die Zeit vom 1. Januar 1960 an auch weiterhin Beschäftigungsnachweise zu führen, aus denen die tägliche Arbeitszeit hervorgeht. Dabei ist § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages zu beachten. Eine eintägige Dienstreise ist mit der an diesem Tage tatsächlich geleisteten Arbeitszeit einzusetzen.

Die Beschäftigungsnachweise bilden die Grundlage für die Ermittlung der monatlichen Arbeitszeit. Die Monatsarbeitszeiten eines Kalenderhalbjahres sind zusammenzuzählen und durch 6 zu teilen. Das Ergebnis stellt die durchschnittliche Monatsarbeitszeit dar, nach der sich die jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres neu vorzunehmende Einreihung in eine der Gruppen I bis IV richtet.

2. Bei einem neueingestellten Kraftfahrer ist für die Einreihung in die Gruppen die im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich geleistete Arbeitszeit maßgebend. Es ist daher möglich, daß dieser Kraftfahrer bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres jeden Monat den Pauschalohn einer anderen Gruppe erhält.

Ist der Kraftfahrer nicht am 1. eines Kalendermonats, sondern im Laufe dieses Monats eingestellt worden, so muß zur Einreihung in eine Gruppe aus der tatsächlich abgeleisteten Arbeitszeit eine durchschnittliche Monatsarbeitszeit errechnet werden. Dazu ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zusammenzuzählen und durch die Zahl der Arbeitstage zu teilen, die in die Zeit von der Einstellung bis zum Ende des Kalendermonats fallen. Das Ergebnis, die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, ist mit der Zahl der in diesen Kalendermonat fallenden Arbeitstage zu vervielfachen.

3. Für die zum 1. Januar 1960 vorzunehmende Einreihung der Kraftfahrer in die Gruppen I bis IV ist die durchschnittliche Monatsarbeitszeit der Monate Juli bis Dezember 1959 maßgebend. Bei der Berechnung der Monatsarbeitszeit ist von der tatsächlich bezahlten Arbeitszeit auszugehen. Ist der Kraftfahrer in den Monaten Juli bis Dezember 1959 weder beurlaubt noch erkrankt gewesen, so sind die bezahlten Arbeitsstunden durch 6 zu teilen. Das Ergebnis ist die durchschnittliche Monatsarbeitszeit.

Hat ein Kraftfahrer in den Monaten Juli bis Dezember 1959 teilweise keine Arbeit geleistet, weil er beurlaubt oder erkrankt war, so ist die monatliche Durchschnittsarbeitszeit wie folgt zu ermitteln:

Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind zusammenzuzählen und durch die Zahl der Arbeitstage zu teilen, an denen der Kraftfahrer Arbeit geleistet hat. Das Ergebnis, die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, ist mit der Zahl der Arbeitstage zu vervielfachen, die in die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 fallen. Das Ergebnis ist durch 6 zu teilen.

4. Ist ein Kraftfahrer erst in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 eingestellt oder als Kraftfahrer eingesetzt worden, so ist nach Nr. 3 Unterabs. 2 mit der Maßgabe zu verfahren, daß nur der Einstellungsmonat mit einer fiktiven Arbeitszeit aufzufüllen ist (wenn die Einstellung nicht am 1. dieses Monats vorgenommen worden ist) und gegebenenfalls durch eine entsprechend geringere Zahl von Kalendermonaten zu teilen.

#### Beispiel:

Bei einem am 10. September 1959 eingestellten Kraftfahrer, der bis zum 31. Dezember 1959 weder beurlaubt noch erkrankt war, ist die in der Zeit vom 10. September bis 31. Dezember 1959 tatsächlich geleistete Arbeitszeit zusammenzuzählen und durch 89 (die Zahl der in diesen Zeitraum fallenden Arbeitstage) zu teilen. Die sich dabei ergebende tägliche Arbeitszeit ist mit der Zahl 96 (Arbeitstage, die in die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1959 fallen) zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch 4 zu teilen (Monate September bis Dezember 1959).

#### V. Zu § 5:

1. Bei der tagweisen Berechnung des Gesamtpauschalohnes ist für die Bemessung des ggf. zu gewährenden Kinderzuschlages § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Kinderzuschlag an Arbeiter vom 14. Januar 1959 (St.Anz. S. 133) maßgebend.

2. Für den Urlaubslohn gilt § 48 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL. Der Gesamtpauschalohn ist auch für Wochenfeiertage (§ 34 MTL) und bei persönlicher Arbeitsverhinderung (§ 33 MTL) weiterzuzahlen.

3. Erkrankt ein Kraftfahrer im Monat Januar 1960, so ist der Nettolohn nach § 42 Abs. 6 MTL aus dem Lohn der vor der Erkrankung liegenden 4 vollen Lohnwochen zu berechnen. Dabei ist für jeden Kalendertag des Monats Januar 1960  $\frac{1}{30}$  des Gesamtpauschalohnes ggf. einschließlich der persönlichen Ausgleichszulage nach § 6 des Tarifvertrages anzusetzen. Bei Erkrankungen im Monat Februar 1960 und später ist jeweils von dem Gesamtpauschalohn des Kalendermonats auszugehen, der vor Beginn der Erkrankung liegt.

#### VI. Zu § 6:

1. Zur Berechnung der persönlichen Ausgleichszulage ist zunächst der monatliche Durchschnittsverdienst aus den Monaten Oktober bis Dezember 1959 zu ermitteln. Dabei ist von dem für diesen Zeitraum tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt ohne Kinderzuschläge und ggf. ohne Ministerialzulage auszugehen.

2. Hat ein Kraftfahrer in den letzten 3 Monaten des Kalenderjahres 1959 an allen Arbeitstagen gearbeitet, so ist die Summe des gezahlten Arbeitsentgeltes durch 3 zu teilen, um den monatlichen Durchschnittsverdienst zu errechnen. War er in dieser Zeit erkrankt, so ist für die Tage, für die Kranken- oder Krankengeldzuschuß bzw. Krankenbeihilfe gezahlt worden ist, ein fiktives Arbeitsentgelt wie folgt zu ermitteln:

Das gezahlte Arbeitsentgelt (ohne Kranken- oder Krankengeldzuschüsse bzw. Krankenbeihilfe) ist durch die Zahl der geleisteten Arbeitstage zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Arbeitstage zu vervielfachen, die in die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1959 fallen. Nach Teilung durch 3 ergibt sich der monatliche Durchschnittsverdienst.

3. Ist der Kraftfahrer in den letzten 3 Kalendermonaten 1959 erst neu eingestellt oder als Kraftfahrer eingesetzt worden, so ist entsprechend der Nr. 2 mit der Maßgabe zu verfahren, daß ein fiktiver Monatsverdienst nur für den Einstellungsmonat errechnet wird, wenn die Einstellung nicht am 1. des Monats vorgenommen worden ist. Das Ergebnis ist bei Einstellung im Oktober 1959 durch 3, bei Einstellung im Monat November 1959 durch 2 zu teilen.

4. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesem monatlichen Durchschnittsverdienst und dem Gesamtpauschalohn für den Monat Januar 1960 (ohne Kinderzuschläge und ggf. ohne Ministerialzulage) gezahlt. Die Zulage kann sich nicht mehr erhöhen.

5. Die persönliche Ausgleichszulage vermindert sich durch die Erhöhung des Pauschalohnes, die sich jeweils durch ein etwaiges Aufrücken in den Gruppen zum Beginn eines Kalenderhalbjahres ergibt. Die Beträge, um die sich die Ausgleichszulage vermindert, wenn der Pauschalohn infolge einer Änderung des der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlohnes steigt, werde ich jeweils durch Erlaß bekanntgeben.

Wiesbaden, 27. 1. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2208 A — 15 — I 41

St.Anz. 7/1960 S. 200

Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen. Er gilt nicht für Personenkraftwagenfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 MTL) hinaus beschäftigt werden.

Protokollnotiz zu § 1: Ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat.

§ 2

Die höchstzulässige Arbeitszeit (reiner Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, Reparaturarbeiten und Wagenpflege, Wartezeit und sonstige Arbeit) richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie darf im Hinblick auf die in ihr enthaltene Arbeitsbereitschaft im Bedarfsfalle bis zu durchschnittlich 12 Stunden täglich verlängert werden. Sie soll bei den in § 3 Abs. 4 genannten Fahrern 312 Stunden im Monat nicht übersteigen und darf bei den übrigen Fahrern 292 1/2 Stunden im Monat nicht übersteigen.

§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 Abs. 2 MTL ein Gesamtpauschalohn festgesetzt. Mit dem Gesamtpauschalohn sind alle Ansprüche auf Lohn einschließlich der Ansprüche auf Zeitzuschläge und Nachtdienstentschädigung abgegolten.

(2) Der Gesamtpauschalohn beträgt monatlich:

	In Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
<b>Gruppe I</b> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden	505	490	480
<b>Gruppe II</b> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden	575	560	545
<b>Gruppe III</b> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden	630	615	595
<b>Gruppe IV</b> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 bis 292 1/2 Stunden	690	670	650

(3) In dem Gesamtpauschalohn nach Abs. 2 sind die folgenden Beträge als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit enthalten:

	In Ortslohnklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
in Gruppe I	24,42	23,76	23,10
in Gruppe II	44,40	43,20	42,00
in den Gruppen III und IV	48,84	47,52	46,20

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer des Präsidenten des Landtags, der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre erhalten für die Dauer dieser Verwendung einen monatlichen Gesamtpauschalohn von 755,— DM. Darin ist ein Betrag von 66,60 DM als Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit enthalten.

§ 4

(1) Der Gesamtpauschalohn richtet sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 2) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr, bei Neueingestellten bis zum Schluß des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat.

(2) Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause.

Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL), beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL) oder infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig war, sowie jeder Wochenfeiertag ist anzusetzen

- für den Fahrer der Gruppe I mit 9 Stunden
- für den Fahrer der Gruppe II mit 10 Stunden
- für den Fahrer der Gruppe III mit 11 Stunden
- für den Fahrer der Gruppe IV mit 12 Stunden.

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen.

§ 5

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht der Gesamtpauschalohn aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, so ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Gesamtpauschalohnes zu zahlen.

§ 6

Soweit der Gesamtpauschalohn für den Monat Januar 1960 nach diesem Tarifvertrag unter dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bleibt, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage weiter gewährt. Die Fahrer, die vom 1. Januar 1960 an nicht mehr als ständige persönliche Fahrer (§ 3 Abs. 4) verwendet werden, erhalten als Ausgleichszulage den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages und dem Pauschalohn, der ihnen bei Weiterverwendung als persönlicher Fahrer nach § 3 Abs. 4 zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede Erhöhung des Gesamtpauschalohnes, bei Steigen des Gesamtpauschalohnes infolge Änderung der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlohnes jedoch nur um die Hälfte der Erhöhung.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1960, gekündigt werden.

(2) Bei einer tariflichen Änderung der der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlöhne oder sonstigen Lohnbestandteile werden die Parteien eine entsprechende Anpassung des Gesamtpauschalohnes ohne Kündigung vereinbaren.

Bonn, den 10. Dezember 1959

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Kummernuß                                  gez. Oesterle

**153**

An alle staatl. Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

**Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen**

Bezug: Runderlasse vom 11. Februar 1955 und 16. Mai 1958 — O 1500 A — 9 — I/21-I/31 — (St.Anz. 1955 S. 215 und H 4020 1958 S. 624)

Aufgrund der mir durch Kabinettsbeschuß vom 25. Januar 1955 erteilten Ermächtigung wird der Aufgabenkatalog im Benehmen mit dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und den Herren Staatsministern wie folgt ergänzt:

**Zu Ziffer 4:**

hinter „... Kraftwagen, Krafträder“, wird eingefügt: „Mehrzweckfahrzeuge der Landwirtschaft und des Straßenbaues...“

**Zu Ziffer 13:**

hinter „... Nähmaschinen“, wird eingefügt: „landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Werkzeug, Werkzeug-schränke, Verbandskästen und -schränke, Straßenschilder für die staatliche Polizei- und Forstverwaltung...“; das Wort „Rasenmäher“ wird gestrichen.

Die neue Fassung der Ziffern 4 und 13 des Katalogs lautet:

4. Kraftwagen, Krafträder, Mehrzweckfahrzeuge der Landwirtschaft und des Straßenbaues, handelsübliche Ersatzteile und Reifen für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kraftfahrzeugzubehör sowie Frostschutzmittel (mit Ausnahme des Bedarfs der Polizei),

13. Verschiedenes, z. B.: Feuerlöscher, Feuerlöschschläuche, Löscheinmer, Strahlrohre, Uhren, Nähmaschinen, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Werkzeug, Werkzeug-schränke, Verbandskästen und -schränke, Straßenschilder für die staatliche Polizei- und Forstverwaltung; Bestecke, Glas und Porzellan (bei Erstausrüstung und großen Ersatzbeschaf-

fungen); Leitern, Schlösser für Konfiskatbehälter, Photoapparate und -ausrüstungen u.ä.m.

#### Zu Ziff. 4 und 13:

Der Bedarf an Mehrzweckfahrzeugen der Landwirtschaft und an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten der Universität Gießen (Versuchsgüter und Institute) wird ausgenommen.

Wiesbaden, 27. 1. 1960

**Der Hessische Minister der Finanzen**

0 1500 A — 9 — I/31  
H 4020

St.Anz. 7/1960 S. 202

154

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### Ortskirchensteuerbeschlüsse

Zur Erhebung der Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1960 gebe ich bekannt:

1. Ich genehmige hiermit bis auf weiteres allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Hebesatzes nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Der Hebesatz nach den Meßbeträgen der Grundsteuer darf einschließlich des als Landeskirchensteuer erhobenen Hebesatzes 20 v. H. oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Vorjahr erhoben worden ist.

b) Das Kirchgeld darf als festes Kirchgeld den Betrag von 12,— DM, als gestaffeltes Kirchgeld den Mindestbetrag von 6,— DM und den Höchstbetrag von 30,— DM jährlich nicht überschreiten.

2. Steuerbeschlüsse, die über die unter 1. genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 21. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung**  
VI/5 — 873/6 — 60  
St.Anz. 7/1960 S. 203

155

#### Genehmigung der Synagogensteuer der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Main)

Gemäß § 19 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) wird bis auf weiteres für das Gebiet des Landes Hessen der Beschluß der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt a. M. vom 28. März 1957 genehmigt,

- a) als Synagogensteuer  
einen Zuschlag zu den Maßstabssteuern von 8%,  
b) als Synagogengeld  
einen Betrag von 24,— DM jährlich zu erheben.

Wiesbaden, den 26. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung**  
VI/5 — 873/6 — 60  
St.Anz. 7/1960 S. 203

156

#### Genehmigung der Religionsgemeindesteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach (Main) und der Freireligiösen Gemeinde Mainz

Gemäß § 19 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) werden

bis auf weiteres für das Gebiet des Landes Hessen die folgenden Religionsgemeindesteuerbeschlüsse genehmigt:

1. der Beschluß der ordentlichen Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde Offenbach (Main) vom 14. März 1956, als Religionsgemeindesteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben;

2. der Beschluß der außerordentlichen Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde Mainz vom 12. Februar 1956, als Religionsgemeindesteuer für das Gebiet des Landes Hessen einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 26. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung**  
VI/5 — 873/6 — 60  
St.Anz. 7/1960 S. 203

157

#### Genehmigung der Landeskirchensteuer der Alt-Katholischen Kirche Hessen

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) wird bis auf weiteres für das Gebiet des Landes Hessen der folgende Kirchensteuerbeschuß genehmigt:

Der Beschluß des Landessynodalrates der Alt-Katholischen Kirche Hessen vom 20. Dezember 1954, für die Alt-Katholische Kirche Hessen als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 27. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung**  
VI/5 — 873/6 — 60  
St.Anz. 7/1960 S. 203

158

#### Genehmigung der Kirchensteuer der Landeskirchen

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) werden bis auf weiteres für das Gebiet des Landes Hessen die folgenden Kirchensteuerbeschlüsse genehmigt:

1. der Beschluß des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. Februar 1956, für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und in dem Regierungsbezirk Darmstadt außerdem einen Hebesatz von 20% nach den Grundsteuermeßbeträgen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Weinbau- und gärtnerischen Betriebe zu erheben.

Dieser Beschluß ergeht mit der Einschränkung, daß im Regierungsbezirk Darmstadt die in einem Hebesatz nach den Grundsteuermeßbeträgen der vorgenannten Betriebe be-

stehende Kirchensteuer bei denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, von denen die Kirchensteuer im Wege des Lohnabzugs zu erheben ist oder bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Finanzämter nicht stattfindet, von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer nach den Beschlüssen der Kirchengemeindevertretungen veranlagt und erhoben wird.

2. Der Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954, einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Ortskirchensteuer zu erheben.

3. Der Beschluß des Bischofs von Mainz vom 11. April 1956, für die Diözese Mainz als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und 20% des Grundsteuermeßbetrages der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erheben.

4. Der Beschluß des Bischofs von Fulda vom 6. Dezember 1954, für die Diözese Fulda als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

5. Der Beschluß des Bischofs von Limburg vom 18. Dezember 1954, für die Diözese Limburg als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

6. Der Beschluß des Erzbischofs von Paderborn vom 20. Dezember 1954, für die Erzdiözese Paderborn als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 27. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung**  
VI 5 — 873 6 — 60  
St. Anz. 7/1960 S. 203

159

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines**  
Nachstehend bezeichneter Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Braas, Karl Bergheim Kreis Büdingen	B 34 1957	Bergamt Darmstadt.

Wiesbaden, 25. 1. 1960

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
IV b — 13/60/427

St. Anz. 7/1960 S. 204

160

**Aufstufung des Verbindungsweges (Grabengasse) zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3119 und der Bundesstraße 37 in der Ortslage Hirschhorn, Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Verbindungsweg (Grabengasse) zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3119 und der Bundesstraße 37 in der Ortslage Hirschhorn, Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt von km 0,000 neu (= km 76,710 der LIO Nr. 3119) bis km 0,138 (= km 43,847 der B 37) = 138 m ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3105 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Damit erhält der Gemeindeweg (Grabengasse) die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und geht mit Beginn des Rechnungsjahres 1961 in die Baulast des Landes Hessen über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30  
St. Anz. 7/1960 S. 204

161

**Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 54 Wiesbaden-Hahn und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke**

Das bei Wiesbaden (Eiserne Hand), Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straßenstück erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 54 (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 BGBl. I S. 903).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 7,096 und endet bei km 7,375 neu (= km 7,403 alt) = 279 m (Minderlänge 28 m).

Die Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 54 von km 7,096 bis km 7,265 = 169 m ist für den Verkehr entbehrlich und soll eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG ist eingeleitet.

Das Teilstück von km 7,265 (alt) bis km 7,403 (alt) = 128 m bleibt als Parkplatz Bestandteil der Bundesstraße Nr. 54. Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 1. 1960

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30  
St. Anz. 7/1960 S. 204

162

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Flurbereinigung Ulfen, Krs. Rotenburg/F.**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ulfen, Kreis Rotenburg/F., wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine

Größe von rd. 1632 ha, worin eine Waldfläche von rd. 630 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ulfen“ mit dem Sitz in Ulfen, Kreis Rotenburg/F. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 14, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85,5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ulfen und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ulfen und in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 20. 1. 1960

**Landeskulturamt**  
KF 151 — 46441/59  
St.Anz. 7/1960 S. 204

**163**

#### Flurbereinigung Guntersdorf/Dillkreis

##### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Guntersdorf, Dillkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 334 ha, worin eine Waldfläche von rd. 177 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Guntersdorf“ mit dem Sitz in Guntersdorf/Dillkreis. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Guntersdorf und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Guntersdorf, Hörbach, Hirschberg, Driedorf und Roth 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzu legen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 1. 1960

**Landeskulturamt**  
WF 248 G.Nr 46.130/59  
St.Anz. 7/1960 S. 205

**164**

### Personalnachrichten

Es sind

**A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtages**

befördert

zum Direktor beim Landtag:

Regierungsrat (BaL) Paul Franke (1. 1. 1960).

Wiesbaden, 19. 1. 1960

**Hessischer Landtag**  
II 8 b 06 226/60  
St.Anz. 7/1960 S. 205

den **Ruhestand** versetzt

Direktor beim Landtag Hermann Geschwind (31. 12. 1959).  
befördert

zum Regierungsamtmann: Bibliotheksoberspektor (BaL)  
Karl Becker (1. 2. 1960).

Wiesbaden, 2. 2. 1960

**Hessischer Landtag**  
— II 8 b 06 — 469/60  
St.Anz. 7/1960 S. 205

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****d) Reg.-Präsident in Wiesbaden**

ernannt

zum Polizeiobermeister

Polizeimeister Hermann Hauk, (BaL), Polizeikommissariat Gelnhausen (24. 12. 59); zum Polizeimeister; die Polizeihauptwachtmeister Josef Becker, (BaL) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (9. 12. 1959), Heinrich Maninger, (BaL) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (9. 12. 1959), Adolf Sieg, (BaL) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (8. 12. 1959), Johann Breit, (BaL) Polizeikommissariat Gelnhausen (24. 12. 1959), Hans Friedrich, (BaL) Polizeikommissariat Gelnhausen (24. 12. 1959), Karl Sturm, (BaL) Polizeikommissariat Usingen (28. 12. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachtmeister Johannes Albrecht, Polizeikommissariat Gelnhausen (8. 12. 1959)

Wiesbaden, 11. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**

Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. 7/1960 S. 206

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung****a) Ministerium**

ernannt

zum Amtsrat

die Regierungsamtmänner Emil Pfeiffer (4. 11. 1959), Ernst Stahl (4. 11. 1959);

zum Regierungsoberinspektor

die Regierungsinspektoren Gerhard Posner (1. 1. 1960), Johann Erich Maul (1. 1. 1960);

zum Regierungshauptsekretär: Regierungsobersekretär Herbert Vallazza (30. 12. 1959);

zum Regierungsobersekretär: Regierungsssekretär Wilhelm Schäfer (1. 1. 1960);

**b) Philipps-Universität Marburg/Lahn**

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL): seitheriger ordentl. Professor an der Freien Universität Berlin Dr. Horst Drawert (30. 10. 1959);

zum ordentlichen Professor: außerordentl. Professor Dr. Hans Wolter (3. 10. 1959),

zum außerordentl. Professor (BaL): Oberassistent Prof. Dr. Gerhard Exner (8. 1. 1960),

zum Regierungsamtmann: Regierungsoberinspektor Hans Kühn (16. 11. 1959),

zum Bibliotheksassessor (BaW): Assessor im Bibliotheksdienst Dr. Franz-Heinrich Philipp (31. 12. 1959),

zum Regierungsinspektor: Regierungsssekretär Heinnich Muth (1. 11. 1959),

zum Regierungsssekretär (BaK): Herr Ernst Weißmann (16. 12. 1959),

zum Oberwerkmeister: Werkmeister Georg Weber (16. 11. 1959),

zum Laboranten: Laboratoriumsgehilfe Georg Werner (30. 11. 1959),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kustos Dr. Wolfgang Ludwig (23. 12. 1959),  
Institutsgehilfe Karl Schmidt (24. 12. 1959),

**c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main**

ernannt

zum ordentlichen Professor: seitheriger außerordentl. Professor und persönl. Ordinarius Dr. Hans Achinger (17. 11. 1959),

zum ordentlichen Professor (BaL): seitheriger Privatdozent an der Universität Heidelberg Dr. Günther Jaenicke (20. 10. 1959),

zum ordentlichen Professor (BaL): seitheriger außerplanm. Professor und Dozent an der Universität Köln, Dr. Bruno Liebrucks (18. 12. 1959),

zum ordentlichen Professor: außerordentl. Professor und persönl. Ordinarius Dr. Helmuth Osthoff (3. 12. 1959),

zum ordentlichen Professor (BaL): seitheriger Diätendozent an der Technischen Universität Berlin Dr. Adolf Wakker (7. 1. 1960),

zum außerordentlichen Professor (BaL): seitheriger Privatdozent und Konservator an der Universität München Dr. Konrad Kraft (3. 12. 1959),

zum außerordentlichen Professor (BaL): außerplanm. Professor Dr. Max Kuck (17. 11. 1959),

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL): außerplanm. Professor Dr. Walter Johannes Schröder (24. 10. 1959),

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL): außerplanm. Professor Dr. Franz Günther Ritter von Stockert (5. 1. 1960),

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL): Lektor Dr. Peter Wildloecher (7. 1. 1960);

**d) Justus-Liebig-Universität Gießen**

ernannt

zum Prosektor (BaK): Dr. habil. Karl-Heinz Habermehl (11. 1. 1960),

zum Kustos (BaK): wissenschaftl. Assistent Dr. Hans Otto Schwantes (11. 1. 1960),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Regierungsinspektoren Rudolf Grün (17. 12. 1959), Antonius Pehler (5. 11. 1959),  
Regierungssekretär Erich Henkel (22. 12. 1959);

**e) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL): wissenschaftl. Assistent Dr. Helmut Frank (30. 12. 1959),

zum Regierungsinspektor: Regierungsssekretär Heinrich Prief (23. 12. 1959),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor Josef Weimann (21. 12. 1959),  
Hauptwerkmeister Hans Jährling (23. 11. 1959),  
die Oberwerkmeister Georg Kreher (16. 11. 1959), Walter Nösinger (3. 12. 1959);

**f) Berufspädagogisches Institut Frankfurt/Main**

ernannt

zum ordentlichen Professor: außerordentl. Professor Dr. Ernst Magdeburg (8. 1. 1960);

**g) Pädagogisches Institut Jugenheim**

ernannt

zum Lehrer (BaK): apl. Lehrer Dr. Erich Dauzenroth (28. 10. 1959),

zur apl. techn. Lehrerin (BaW): Fräulein Elisabeth Epke (27. 10. 1959),

zum apl. Lehrer (BaW): Herr Walter Kroemmelbein (21. 10. 1959);

**h) Pädagogisches Institut Weilburg**

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW): Herr Walter Franz Gerhardt (31. 12. 1959), Herr Peter Aley (31. 12. 1959),

zur apl. techn. Lehrerin (BaW): Fräulein Wilhelma Eikermann (31. 12. 1959), Fräulein Helene Raschka (31. 12. 1959);

**i) Hessisches Lehrerfortbildungswerk Reinhardswaldschule**

ernannt

zum Regierungsinspektor: Regierungsobersekretär Fritz Tappella (30. 12. 1959);

**j) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

entlassen auf eigenen Antrag: Bibliotheksinspektorin Hildegard Ullrich (5. 11. 1959);

**k) Nassauische Landesbibliothek Wiesbaden**

ernannt zum Regierungsinspektor: Regierungsssekretär Paul Rompel (21. 12. 1959),

zur Bibliotheksinspektorin (BaK): apl. Bibliotheksinspektorin Hildegard Schulz (11. 11. 1959);

**l) Landesbibliothek Fulda**

ernannt zur Bibliotheksinspektorin (BaL): Fräulein Hildegard von Loefen (14. 11. 1959),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Bibliotheksrat Dr. Franz Pieper (14. 12. 1959);

**m) Hauptstaatsarchiv Wiesbaden**

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaK): apl. Regierungsinspektor Bruno Borufka (18. 12. 1959);

**n) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten**

ernannt

zum Obergartenmeister: Gartenmeister Johannes Dumeier (21. 10. 1959);

**o) Hessisches Landesmuseum Darmstadt**

ernannt

zum Direktor des Landesmuseums Darmstadt (BaL): seithe-  
riger städt. Museumsdirektor Dr. Gerhard Bott (1. 11. 1959),  
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Hausmeister Hermann Knaus (26. 10. 1959);**p) Landestheater Darmstadt**

ernannt

zum Direktor bei einem staatl. Theater (BaK): Herr Willy  
Heinrich Hetzer (1. 11. 1959);

Wiesbaden 25. 1. 1960

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
II/2 — 050/35 — 60 (8)

St.Anz. 7/1960 S. 206

**Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt

zum Rektor

Hauptlehrer (BaL) Wilhelm Bug, Künzell, Landkrs. Fulda  
(28. 11. 1959)

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL) Karl Gnau, Schweinsberg, Landkrs. Mar-  
burg a. d. L. (21. 11. 1959); Erich Eck, Marbach, Landkrs.  
Fulda (3. 12. 1959); Julius Jäger, Sielen, Landkrs. Hofgeis-  
mar (10. 12. 1959); Bruno Frießner, Wölfershausen, Landkrs.  
Hersfeld (8. 12. 1959); Ernst Tabbert, Schönstadt, Landkrs.  
Marburg a. d. L. (15. 12. 1959)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK)

die apl. Lehrer(innen) Willi Lomb, Rückers, Landkrs. Hün-  
feld (23. 11. 1959); Gerhard Klemann, Orpethal, Landkrs.  
Waldeck (3. 12. 1959); Eva-Johanna Roßbach, Maberzell,  
Landkrs. Fulda (3. 11. 1959); Ekkehard Richter, Lohfelden,  
Landkrs. Kassel (7. 12. 1959); Magdalena Klute, Petersberg,  
Landkrs. Fulda (3. 12. 1959); Hans Gießler, Elgershausen,  
Landkrs. Kassel (9. 12. 1959); Margarete Bayer, Waldkappel,  
Landkrs. Eschwege (7. 12. 1959); Gerda Hartung, Gersfeld,  
Landkrs. Fulda (11. 12. 1959); Dorothea Bleuel, Margrethen-  
haun, Landkrs. Fulda (7. 12. 1959); Paul Trabert, Eiterfeld,  
Landkrs. Hünfeld (11. 12. 1959)

zum Lehrer (BaL)

apl. Lehrer Fritz Weibezahn, Bebnä, Landkrs. Rotenburg/  
F. (10. 12. 1959)

zum Lehrer

apl. Lehrer (BaW) Uwe Heinze, Heldra, Landkrs. Eschwege  
(26. 11. 1959)

zur apl. Mittelschullehrerin (BaW)

Elisabeth Mollerus, Kassel (11. 12. 1959)

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW)

Walter Martin, Maden, Landkrs. Fritzlar-Homburg (26. 11.  
1959); Eckart Ulrich, Molzbach, Landkrs. Hünfeld (3. 12.  
1959); Günter Wiese, Felsberg, Landkrs. Melsungen (7. 12.  
1959); Esthi Wagner, Zimmersrode, Landkrs. Fritzlar-Hom-  
berg (3. 11. 1959); Erika Schuchardt, Dörnberg, Landkrs.  
Wolfhagen (7. 12. 1959); Frida Kollmann, Epe, Landkrs.  
Waldeck (7. 12. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer(innen) Elfriede Schäfer, Udenhausen, Landkrs.  
Hofgeismar (30. 11. 1959); Erich Mohr, Vernawahlshausen,  
Landkrs. Hofgeismar (25. 11. 1959); Herbert Struß, Burg-  
hofen, Landkrs. Eschwege (3. 12. 1959); Gertrud Schild-  
knecht, Westuffeln, Landkrs. Hofgeismar (30. 11. 1959);  
Erich Umlauf, Calden, Landkrs. Hofgeismar (1. 12. 1959);  
Ursula Fröbel, Kassel (8. 12. 1959); Horst-Günther Dobe,  
Kassel (8. 12. 1959); Alfred Estel, Immichenhain, Landkrs.  
Ziegenhain (17. 12. 1959); Elfriede Muschick, Hitzelrode,  
Landkrs. Eschwege (17. 12. 1959); Gisela Kötter, Cölbe,  
Landkrs. Marburg a. d. L. (21. 12. 1959)

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer bzw. Lehrerin Geong Reitz, Hofgeismar (1. 1.  
1960); Robert Wagner, Münchhausen, Landkrs. Marburg a. d.  
L. (1. 1. 1960); Charlotte Strathmann, Kassel (1. 1. 1960);  
Christoph Kalb, Giesel, Landkrs. Fulda (1. 2. 1960)

entlassen

Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Heinz Sauer-  
wein, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homburg (24. 11. 1959)  
apl. Lehrerin Gerlind Hornef, Borken, Landkrs. Fritzlar-  
Homburg (1. 1. 1960)**Im höheren Schuldienst RP Kassel**

ernannt

zur Studienrätin (BaK)

Stud.-Assessorin Renate Mrozik, Kassel (28. 11. 1959)

zum Studienrat (BaL)

Stud.-Assessor Rudolf Köhl, Fulda (18. 12. 1959)

zum Studienassessor (BaW)

Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Dr. Tamás Köves,  
Marburg a. d. L. (28. 11. 1959)**Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst RP Kassel**

ernannt

zum Oberbaurat im techn. Schuldienst

Baurat im techn. Schuldienst (BaL) Prof. Dr. Heinrich Kütt-  
ner, Kassel (30. 12. 1959)

zum Studienrat

Handelsoberlehrer (BaL) Dr. Josef Arnold, Kassel (23. 12.  
1959)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaW)

Dozent im Angest.-Verhältnis Warnfried Pittrof, Kassel  
(1. 1. 1960)

zum apl. Handelsoberlehrer

Lehramtsanwärter (BaW) Karl Christoph Becker, Marburg  
a. d. L. (15. 12. 1959)

zum Handelsoberlehrer bzw. zur Handelsoberlehrerin (BaK)

die apl. Handelsoberlehrerin Renate Prinz, Marburg a. d. L.  
(3. 12. 1959)die apl. Handelsoberlehrer Reinhold Neuber, Marburg a. d. L.  
(3. 12. 1959); Hans Erhard Blaufuß, Kassel (9. 12. 1959)

zum Gewerbeoberlehrer bzw. zur Gewerbeoberlehrerin (BaK)

die apl. Gewerbeoberlehrer(innen) Winfried Schnädter,  
Fulda (7. 12. 1959); Karl Jensen, Kassel (4. 12. 1959); Han-  
nelore Jensen, geb. Heinzmann, Kassel (4. 12. 1959); Ursula  
Bussiek, geb. Wefelnberg, Frankenberg/E. (11. 12. 1959);  
Herta Weber, geb. Rotter, Korbach (18. 12. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Direktor einer Werkkunstschule Josef Ernst, Kassel (22. 12.  
1959);die Studienräte Heinrich Wehmeier, Kassel (22. 12. 1959);  
Heinrich Helbing, Kassel (22. 12. 1959)die Bauräte im techn. Schuldienst Dr. Anton Spreng,  
Kassel (22. 12. 1959); Helmut Todebusch, Kassel (22. 12. 1959);  
Werner Kopper, Kassel (22. 12. 1959); Ernst Gottschalk, Kas-  
sel (22. 12. 1959); Theodor Traudt, Kassel (22. 12. 1959);die Gewerbeoberlehrer(innen) Marie-Luise Gremmers, Zie-  
genhain (10. 12. 1959); Walter Abeé, Hofgeismar (10. 12.  
1959); Helmut Trebing, Homburg (12. 12. 1959); HedwigVirnich, geb. Peter, Korbach (15. 12. 1959); Günter Ehrlich,  
Hofgeismar (12. 12. 1959); John Trost, Bad Wildungen (16. 12.  
1959); Ruth Helmke, geb. Ehringhaus, Kassel (21. 12. 1959);

Klaus Anand, Eschwege (5. 1. 1960)

die Landwirtschaftsoberlehrer Reinhold Berneburg, Ziegen-  
hain (11. 12. 1959); Alexander Brand, Ziegenhain (11. 12.  
1959)

entlassen

Landwirtschaftsoberlehrerin Margarete Charlotte Appel,  
geb. Treutler, Marburg a. d. Lahn (1. 1. 1960)

Kassel, 14. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7016/03 B

**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt zum Oberregierungsschulrat

Regierungsschulrat Friedrich Tegtmeier (24. 12. 1959)

Kassel, 14. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7016/03 B

St.Anz. 7/1960 S. 207

## II. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### (Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert

- VA Johanna Mäurer zur Regierungsinspektorin (30. 10. 59), Arbeitsgericht Wiesbaden  
 VA Kurt Grimm zum Amtsgehilfen (28. 10. 59), Sozialgericht Marburg (L)  
 VA Ernst Tomiczek zum Regierungsinspektor (26. 11. 1959), Sozialgericht Frankfurt (Main)  
 Assessor Dr. Hermann Götz zum Sozialgerichtsrat und als Berufsrichter vorläufig angestellt (25. 11. 59), Sozialgericht Gießen  
 Hilfsrichter Hans-Joachim Fährndrich zum Sozialgerichtsrat und als Berufsrichter vorläufig angestellt (4. 1. 60 bzw. 25. 11. 59), Sozialgericht Gießen  
 Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Helmut Schmidt zum Landesarbeitsgerichtsdirektor (2. 1. 60), Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)

berufen zum Berufsrichter auf Lebenszeit

- Sozialgerichtsrat Dr. Gerhard Littschwager (19. 11. 59), Sozialgericht Frankfurt (Main)  
 Sozialgerichtsrat Gustav von Brüning (19. 11. 59), Sozialgericht Marburg (Lahn)  
 Sozialgerichtsrat Hans Zimelka (19. 11. 59), Sozialgericht Frankfurt (Main)  
 Sozialgerichtsrat Walter Frischmuth (19. 11. 59), Sozialgericht Marburg (Lahn)

in den Ruhestand versetzt:

- Regierungsobersekretär Erich Schaller, Hess. Landessozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. 9. 59  
 Regierungsoberinspektor Friedrich Gröling, Sozialgericht Kassel, mit Wirkung vom 1. 12. 59  
 Sozialgerichtsrat Dr. Adolf Voigtländer, Sozialgericht Wiesbaden, mit Wirkung vom 1. 2. 60.

auf eigenen Antrag entlassen

Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. Karl Gröniger, Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main), mit Wirkung vom 30. 12. 59.  
 Wiesbaden, 13. 1. 1960

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt u. Gesundheitswesen**  
 — Z 2 c — Az.: 7016 —

St. Anz. 7/1960 S. 208

### c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt zum Gewerberat (BaK)

Technischer Angestellter Georg Maschke, Technisches Überwachungsamt Kassel (18. 12. 1959)

Kassel, 14. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**  
 P 1 Az.: 7016 03 B

St. Anz. 7/1960 S. 208

### d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsveterinär (BaW)

der Städtische Vet. Rat Dr. Ludwig Berenz (am 31. 12. 1959) beim Reg. Vet. Rat Frankfurt Main — Staatl. tierärztliche Lebensmittelüberwachung — Bezirk II.

zum Regierungsveterinärassessor (BaW)

der Amtstierarzt Prof. Dr. Freudenberg (am 31. 12. 1959) beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Veterinärdezernenten.

verstorben

der Regierungsveterinär Dr. Paul Minners (am 23. 12. 1959) beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt Main.

Wiesbaden, 8. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**  
 I 8 — Az.: PA

St. Anz. 7/1960 S. 208

165

## Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

### Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren für Heilberufe

Urteil vom 22. 1. 1960  
 — P.St. 295 —

#### IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren für Heilberufe hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. Dezember 1959, bei der mitgewirkt haben

1. der Präsident des Staatsgerichtshofes Landgerichtspräsident Dr. LESSER, als Vorsitzender
2. der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes Landgerichtspräsident Dr. SCHRÖDER,
3. Universitätsprofessor Dr. ABENDROTH,
4. Geschäftsführer AHRENS,
5. Rechtsanwalt und Notar Dr. BREITBACH,
6. Rechtsanwalt und Notar ENGEL,
7. Stadtrat ENGELMANN,
8. Senatspräsident Dr. GOLDSCHMIDT,
9. Rechtsanwalt und Notar Dr. KOTTEK,
10. Landgerichtsdirektor ORB,
11. Senatspräsident Dr. SCHMIDT als beisitzender Richter  
 Amtsrat WITTE als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, für Recht erkannt:

1. § 26 des Hessischen Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgenossenschaft der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) und die Verfahrensordnung für die Berufsgenossenschaft und das Landesberufsgericht für Heilberufe vom 4. November 1958 (GVBl. S. 167) widersprechen nicht der Verfassung des Landes Hessen.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe

#### I.

Das Hess. Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgenossenschaft der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 193) enthält im IV. Abschnitt unter der Überschrift „Die Berufsgenossenschaft“ in den §§ 18 bis 25 Bestimmungen über die berufsgerichtliche Ahndung von Verstößen gegen die Berufspflichten, über die im berufsgerichtlichen Verfahren zulässigen Strafen und Maßnahmen, über die Bildung von Berufsgerichten für Heilberufe bei den Verwaltungsgerichten und eines Landesberufsgerichts für Heilberufe bei dem Verwaltungsgerichtshof, über die Besetzung dieser Berufsgerichte, die Bestellung der richterlichen Mitglieder, der ehrenamtlichen Beisitzer und deren Verpflichtung, über den Vorrang eines strafgerichtlichen Verfahrens und die grundsätzliche Bindung des Berufsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils, schließlich über die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens. Im Anschluß hieran bestimmt § 26:

„Das Nähere über das Verfahren und die Kosten regelt der Minister des Innern.“

Auf Grund dieses § 26 hat der Hess. Minister des Innern eine Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe erlassen, welche jetzt in der Fassung vom 4. 11. 1958 (GVBl. S. 167) gilt.

Im Berufsgenossenschaftsverfahren gegen einen Zahnarzt (BG 159) hat das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) am 27. 5. 1959 beschlossen, daß es den § 26 des Gesetzes vom 10. 11. 1954 und die Verfahrensordnung vom 4. 11. 1958 für verfassungswidrig halte und deshalb das berufsgerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes aussetze.

Der Beschluß wird damit begründet, daß § 26 des Gesetzes die Art. 107 und 118 HV verletze und auch mit den allgemeinen Prinzipien des Rechtsstaates, wie sie sich in Art. Nr. 80 Abs. 1 GG niedergeschlagen haben und die der Hessischen Verfassung immanent seien, unvereinbar sei.



Der Vorsitzende hat diesen Beschluß dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 133 HV zugeleitet. Dieser hat daraufhin am 19. 6. 1959 gemäß § 41 StGHG beantragt:

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen möge eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob § 26 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) sowie die Verfahrensordnung über die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe vom 4. November 1958 (GVBl. S. 167) im Widerspruch zu den Artikeln 107, 118 HV steht.

Der Präsident des VGH hat ferner mit Schriftsatz vom 2. 12. 1959 beantragt, die bezeichneten Vorschriften als zu den Art. 107, 118 HV im Widerspruch stehend für ungültig zu erklären.

Der Hess. Ministerpräsident hat beantragt, der Staatsgerichtshof möge feststellen, daß § 26 des Gesetzes vom 10. 11. 1954 nicht der Hess. Verfassung widerspricht.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen und den gleichen Antrag wie der Ministerpräsident gestellt.

Dem stellv. Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Hess. Landtags, der mit den Vorarbeiten für das Gesetz vom 10. 11. 1954 befaßt war, ist gemäß § 42 Abs. 1 StGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der damalige Berichterstatter des Rechtsausschusses ist verstorben.

Der Zahnarzt, dessen Verfahren den Anlaß zur Vorlage an den Staatsgerichtshof gegeben hat, ist ebenfalls gehört worden. Sein Prozeßbevollmächtigter hat in der Hauptverhandlung sich dem Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes angeschlossen, dessen Ladung als Beteiligten beantragt und gebeten, die notwendigen Auslagen seines Auftraggebers der Staatskasse aufzuerlegen.

## II.

1. Der Staatsgerichtshof ist gemäß Art. 131 und 132 HV zur Entscheidung über die vorgelegte Frage berufen.

2. Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes steht ein selbständiges Antragsrecht gemäß § 41 Abs. 1 StGHG nicht zu; vgl. Urt. vom 6. 9. 1958 P.St. 221 St.Anz. 59 S. 101 unter II 2. Sein Antrag vom 2. 12. 1959 war daher unzulässig und der Antrag, den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes als Beteiligten zu laden, abzulehnen. Auch zur Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes war der Präsident nicht zuständig. Die Vorlage hat nach Art. 133 HV über den Präsidenten des höchsten dem vorliegenden Gericht übergeordneten Gerichts zu erfolgen. Das höchste, dem Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Frankfurt (M) übergeordnete Gericht ist jedoch gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. 11. 1954 das Landesberufsgericht beim Verwaltungsgerichtshof, nicht der Verwaltungsgerichtshof selbst. Denn die Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe ist kein Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Gerichte dieser Berufsgerichtsbarkeit sind vielmehr selbständige Gerichte. Sie sind mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich durch organisatorische Angliederung und partielle Personalunion verbunden und in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich den Verwaltungsgerichten angeglichen. Die Weitergabe des Vorlagebeschlusses hätte daher durch den Vorsitzenden des Landesberufsgerichts für Heilberufe erfolgen müssen. Daß dieser kein Präsident ist, ist unerheblich; vgl. Urt. vom 27. 3. 1953 P.St. 96 St.Anz. S. 546.

3. Da jedoch der Landesanwalt sich dem Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 StGHG angeschlossen hat, erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, wie der StGH gegenüber einem ihm von unzuständiger Stelle zugeleiteten Vorlagebeschuß zu verfahren hätte.

## III.

1. Das vorliegende Gericht bezweifelt, ob Rechtsnormen, mit denen ein gerichtliches Verfahren geregelt werden soll, überhaupt in Gestalt einer Rechtsverordnung wirksam erlassen werden können. Es verweist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Änderung der Grenzen von Gerichtsbezirken dem Zuständigkeitsbereich der Legislative zuzurechnen ist (BVerfGE 2, 307, 320). Dieser Hinweis geht fehl. Denn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die Errichtung von Gerichten und die Bestimmung

ihrer Bezirke einem Vorbehalt des materiellen Gesetzes unterworfen, es aber der Legislative nicht verwehrt, ihre Befugnis zu solchen Maßnahmen innerhalb der vom Grundgesetz für die Übertragung rechtsetzender Gewalt bestimmten Grenzen der Exekutive zu übertragen (BVerfGE 2, 326; so auch VGH Freiburg DÖV 1956, 798; vgl. ferner hinsichtlich der Schranken der Übertragbarkeit an die Exekutive Blettermann bei Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. III Teil 2 S. 545 ff, insbes. S. 558).

2. Aus dem Rechtsstaatsprinzip, wie es dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung zugrunde liegt, folgt, daß das Verfahrensrecht durch materielles Gesetz geregelt sein muß (so richtig VGH Freiburg a. a. O.). Jedoch besteht deshalb nicht für das gesamte Verfahrensrecht in allen Einzelheiten ein Vorbehalt des formellen Gesetzes. Diese Erwägung gilt insbesondere für die Rechtsbereiche, in denen die Bedeutung eines Verfahrens für die Rechtsgemeinschaft relativ gering ist, auch aus praktischen Gründen, weil die ohnedies im modernen Sozialstaat unvermeidliche Überlastung der Legislative dieser die Wahrnehmung ihrer Aufgaben fast unmöglich machen könnte, wenn man ihr jegliche Delegationsmöglichkeiten solcher Art nehmen wollte. Auch die angeführte Entscheidung des VGH Freiburg hält die „auf einer zulässigen Delegation“ beruhenden Rechtsverordnungen „in den durch diese (Delegation) bezogenen Schranken“ nicht für unzulässig. Daß die Bedeutung des berufsgerichtlichen Verfahrens der Heilberufe für die Rechtsgemeinschaft erheblich geringer ist als z. B. die des Strafverfahrens, hat das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 4, 74, 94 ausgeführt.

3. Die Delegation von verfahrensrechtlichen Regelungen an die Exekutive muß jedoch in einer Weise erfolgen, die dem hessischen Verfassungsrecht entspricht. Die HV hat im Art. Nr. 118 die Möglichkeit der Delegation beschränkt. Sie hat die Übertragung der legislativen Befugnisse „im ganzen“ (wie sie z. B. im Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 erfolgt war) und „für Teilgebiete“ ausgeschlossen. Daß § 26 des Gesetzes vom 10. 11. 1954 die Gesetzgebungsgewalt „im ganzen“ nicht umfaßt, bedarf keiner Darlegung. „Teilgebiete“ im Sinne des Art. 118 sind, wie sich aus der Gegenüberstellung dieser Begriffe ergibt, umfassende Bereiche der gesetzgeberischen Aufgaben, die einen in sich einheitlichen Zusammenhang bilden. Die nähere Regelung des Verfahrens der Berufsgerichtsbarkeit und der Kosten ist jedoch kein Teilgebiet im Sinne von Art. 118 HV.

4. Art. 118 HV eröffnet die Möglichkeit, die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände durch Gesetz an die Exekutive, aber nur an die Landesregierung zu delegieren, also einen auf „bestimmte einzelne Gegenstände“ beschränkten Teil der Gesetzgebungsgewalt zu selbständigem, nicht durch formelles Gesetz und damit durch den Willen der Legislative inhaltlich begundenem und auf dessen bloße Konkretisierung gerichteten Gebrauch zu übertragen. Daher war es auch geboten, diese Delegationsmöglichkeit, die der Landesregierung eine selbständige materielle Gesetzgebungstätigkeit gestattet, soweit das Parlament sie ihr konkret überträgt, in den Abschnitt VI der Verfassung (Die Gesetzgebung) einzuordnen.

Art. 118 greift Verordnungen, die an Stelle eines Gesetzes ergehen (sog. gesetzvertretende Verordnungen; vgl. Urteil des StGH vom 3. 2. 1953 P.St. 130 St.Anz. S. 750; Urteil des StGH vom 6. 9. 1958 P.St. 221 St.Anz. S. 1157 zu III 4). Der Legislative ist es also bei der Übertragung gesetzgebender Gewalt an die Exekutive nur dann — aber dann zwingend — verwehrt, sie einem einzelnen Minister an Stelle der Landesregierung zu gewähren, wenn es sich um eine Verordnung des „vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens“ handelt, die an Stelle eines Gesetzes ergeht und mit der vollen Kraft des formellen Gesetzes ausgestattet sein soll, also an vorgegebene formelle Gesetze nicht gebunden ist und sie gegebenenfalls abändern kann (vgl. Klein, Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, 1952, S. 41; Schack, Die Verlagerung der Gesetzgebung im gewaltenteilenden Rechtsstaat, Festschrift für Karl Haff, 1950 S. 341 ff). Handelt es sich dagegen bei der Ermächtigung Rechtsverordnungen zu erlassen, die in einem Gesetz erteilt wird, lediglich darum, die Exekutive zu beauftragen, das die Grundfragen seines Anwendungsbereichs regelnde Gesetz durch Erlaß konkretisierender Bestimmungen funktionsfähig und unmittelbar praktikabel zu gestalten, so ist der Fall des Art. 118 HV nicht gegeben, insbesondere wenn — wie im vorliegenden Falle — nur Rechtsverordnungen von geringerem Umfang und von

eingeschränkter Tragweite ermöglicht werden. Jede Rechtsverordnung, die zu einem Gesetz geht, fügt dem bestehenden Normenbestand weitere Normen hinzu. Daraus allein kann kein Kriterium dafür gewonnen werden, daß es sich um eine Verordnung des vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens handelt und daß die zugrunde liegende Ermächtigung eine Generalermächtigung zum Erlaß von nicht durch formelles Gesetz gebundenen Rechtsnormen mit Gesetzeskraft ist (im Ergebnis ebenso Bernhard Wolff, Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, AöR Bd. 78 S. 203 ff.).

5. Da die Ermächtigungsformel des § 26 des Gesetzes vom 10. 11. 1954 nicht in den durch Art. 118 HV geregelten Sachbereich eindringt, bestehen gegen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der StGH hat das Verordnungsrecht in den Entscheidungen P.St. 130 St.Anz. 53, 749, P.St. 191 St. Anz. 56, 552 und P.St. 221 St.Anz. 58, 1154, DÖV 59, 101 geklärt. Er hält an seiner Auffassung fest, daß die HV das Verordnungsrecht nicht erschöpfend regelt, sondern — ebenso wie schon die Weimarer Verfassung; siehe Anschütz Komm. WRV 14. Aufl. Art. 77 Anm. 2 — die grundsätzliche Befugnis des Gesetzgebers voraussetzt, nach seiner Wahl Exekutivorgane durch Gesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen zu ermächtigen. Diese Delegationsbefugnis des Gesetzgebers ist durch Art. 118 HV für gesetzvertretende Verordnungen auf bestimmte Fälle und auf die Delegation an die Landesregierung beschränkt. In allen anderen Fällen ist der Gesetzgeber bei der Abgrenzung der durch Rechtsverordnung zu regelnden Gegenstände und der Auswahl des Delegaturs frei. Art. 107 HV räumt der Landesregierung zusätzlich ein Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen ein, das subsidiären Charakter hat, also eingreift, wenn der Gesetzgeber in der jeweiligen Einzelregelung keinen besonderen Delegatar bezeichnet hat. Die Auffassung, daß der gewöhnliche Gesetzgeber an den einzelnen Minister nur die Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsverordnungen erteilen könne, ist mit Wortlaut und Zweck des Art. 107 nicht vereinbar (vgl. Urte P.St. 221 zu III 2).

6. Hiergegen lassen sich auch aus Art. 80 Abs. 1 GG keine Argumente herleiten. Art. 80 ist eine bundesverfassungsrechtliche Norm, die weder als allgemeiner Rechtsgrundsatz dem Landesverfassungsrecht Hessens immanent ist, das vielmehr das Verordnungsrecht durch Art. 118 HV beschränkt hat, noch durch die Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG das Hessische Verfassungsrecht modifiziert hat. Auch diese hessische Lösung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen entspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes (vgl. Bernhard Wolff, AöR Bd. 78, S. 213 ff; hinsichtlich Bayern vgl. Nawiasky-Lochner, Bayerische Verfassung, Ergänzungsband 1953, S. 51; hinsichtlich Baden-Württembergs vgl. Spreng-Birn-Feuchte, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954, S. 204). Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß Art. 80 Abs. 1 GG das

Hessische Verfassungsrecht modifiziert hätte, so ist dessen Erfordernissen genügt. Denn die Delegationsnorm des § 26 des Gesetzes hat die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Gesetz erteilt und deren Umfang im Gesetz nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 12. 11. 1958 (BVerfGE 8, 274, 307) ausgeführt, daß es nicht erforderlich ist, Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung ausdrücklich im Text des Gesetzes zu bestimmen, sondern daß für die Ermächtigungsnormen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze gelten, so daß der Sinnzusammenhang der Norm mit anderen Vorschriften und das Ziel, das die gesetzliche Regelung insgesamt verfolgt, berücksichtigt werden müssen. Es genügt, wenn sich Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung aus dem gesamten Gesetz ermitteln lassen (vgl. Bernhard Wolff a.a.O., S. 199 ff). Auch die Entstehungsgeschichte kann dabei herangezogen werden. Der Zweck der Delegation im § 26 ist, die durch das Gesetz errichteten Berufsgerichte mittels Erlaß der im wesentlichen technischen (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksachen des Hess. Landtages, 2. Wahlperiode, Abt. I Nr. 892) Verfahrens- und Kostenbestimmungen funktionsfähig zu machen. Deren Inhalt wird durch die Zielsetzung der Berufsgerichtsbarkeit als einer quasi disziplinarischen Gerichtsbarkeit, die gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes Verletzungen der Berufspflichten in den Fällen ahndet, in denen eine unmittelbare Disziplinargerichtsbarkeit nicht eingreift (§ 18 Abs. 2), deutlich bestimmt. Dieses Wesen der Berufsgerichtsbarkeit weist gleichzeitig darauf hin, wie das Verfahren zu regeln ist. Das Ausmaß der Ermächtigung wird ausdrücklich in der Delegationsnorm genannt.

7. Die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe vom 4. 11. 1958 (GVBl. S. 167) könnte nur dann als verfassungswidrig gelten, wenn der Minister des Innern den Ermächtigungsrahmen, den ihm § 26 gewährt, überschritten hätte. Das ist nicht der Fall. Auch gibt der Inhalt der Verordnung zu verfassungsrechtlichen Bedenken keinen Grund.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG. Es bestand kein Anlaß, die Auslagen des im berufsgerichtlichen Verfahren beschuldigten Zahnarztes der Staatskasse aufzuerlegen. Das Verfahren vor dem StGH gemäß §§ 41 ff. StGHG ist ein objektives Verfahren, dessen Gegenstand nicht Parteiinteressen bilden.

Dr. Lesser	Dr. Schröder	Abendroth
zugleich für den erkrank-		
ten Senatspräsidenten		
Dr. Goldschmidt		
B. Ahrens	Dr. Breitbach	Engel
Dr. Kottke	Orb	Dr. Schmidt
		St.Anz. 7/1960 S. 208

166

D A R M S T A D T

## Regierungspräsidenten

### Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Entnahme von 50 000 cbm Wasser/Jahr aus der Gersprenz zu Beregnungszwecken für 5 Vollbauernstellen in der Gemarkung Dieburg

Die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, Außenstelle Darmstadt, hat am 6. Juli 1959 beantragt, ihr die Entnahme von 50 000 cbm Wasser/Jahr aus der Gersprenz zu Beregnungszwecken für 5 Vollbauernstellen in der Gemarkung Dieburg gemäß Art. 14 des Hess. Bachgesetzes zu genehmigen.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen, Bedingungen und Auflagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger beim Landrat des Landkreises Dieburg — untere Wasserbehörde — in Dieburg, Kreishaus für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Dieburg — untere Wasserbehörde — in Dieburg, Kreishaus vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 12. 1. 1960

Der Regierungspräsident  
III. 9 — 63 h 02/05 (205) N  
St.Anz. 7/1960 S. 210

167

### Wasserrechtliche Bekanntmachung über die Regulierung des Erlenbaches in den Gemarkungen Massenheim und Bad Vilbel

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Massenheim und der Magistrat der Stadt Bad Vilbel haben mit Anträgen vom 21. 12. bzw. 22. 12. 1959 gebeten, der Gemeinde Massenheim und der Stadt Bad Vilbel die Genehmigung zur Regulierung des Erlenbaches in den Gemarkungen Massenheim und Bad Vilbel gem. Art. 119 ff. des Hess. Bachgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GVBl. S. 77) zu erteilen.

Gemäß Art. 121 des Hess. Bachgesetzes wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen für das Unternehmen liegen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Gemeinde Massenheim (Bürgermeisterei) für die Dauer von 4 Wochen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Massenheim vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Darmstadt, 6. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**  
III/9 — 63 h 04/03 (1111) E  
St.Anz. 7/1960 S. 210

## 168 WIESBADEN

**Ernennung eines Sachverständigen gem. § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung.**

Auf Grund des § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung wird als Sachverständiger zur Abgabe von Gutachten über den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie den Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes im Unternehmen mit der Handwerkskammer Frankfurt a. M. ernannt:

Steinmetzmeister Ferdinand Kohlmann, Frankfurt a. M., Landgrafenstr. 18.

Die Ernennung des Sachverständigen gilt für die Begutachtung handwerksmäßiger Gewerbebetriebe im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt a. M.

Wiesbaden, 20. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**  
III 1 a — 73a 04/03/19  
Tgb. Nr. 878/59  
St.Anz. 7/1960 S. 211

## 169

**Genehmigung zur Jagdausübung auf Fasanenhähne während der Schonzeit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reiskirchen, Kreis Wetzlar.**

Gemäß § 27a der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 31. 5. 1955 (GVBl. S. 25) wird zur Lenkung der Fasanenhege der Einzelabschuß von Hähnen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reiskirchen/Krs. Wetzlar bis zum 29. 2. 1960 genehmigt.

Wiesbaden, 14. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**  
als obere Jagdbehörde  
III 3 h Nr. 1007/60  
St.Anz. 7/1960 S. 211

## 170

**Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters;**

hier: Wahlvorschläge für den Stellvertreter

Auf Grund meiner Bestimmung vom 10. 12. 1959 (St.-Anz. S. 1433) über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates bei meiner Behörde und dessen Stellvertreters sind mir termingerecht mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge zugegangen. Durch das unerwartete Ableben des als Stellvertreter des Vorsitzenden des Jagdbeirates vorgeschlagenen Zahnarztes Dr. Hundt, Wiesbaden, ergibt sich die Notwendigkeit zur Einholung erneuter Wahlvorschläge für das Amt des Stellvertreters. Diese sind mir bis spätestens 15. März 1960 unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers einzureichen. Dabei sind Name, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und die Anschrift des Bewerbers anzugeben.

Der Zeitpunkt der Wählerversammlung wird noch besonders bekanntgegeben. Eine Wahlhandlung entfällt für den Fall, daß nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen sind.

Im übrigen verweise ich auf meine weiteren Ausführungen in der Bestimmung vom 10. 12. 1959 (St.Anz. S. 1433).

Wiesbaden, 25. 1. 1960

**Der Regierungspräsident**  
III 3 h Az. 88—d—12  
St.Anz. 7/1960 S. 211

## Buchbesprechungen

**Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.**  
Heft 17: Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat. — Das Verwaltungsverfahren. 1959. 256 S. 24.— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Das vorliegende Heft enthält die Referate, die auf der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer am 9. und 10. Oktober 1958 in Wien gehalten wurden, die Leitsätze der Berichterstatter und den wesentlichen Inhalt der anschließenden Diskussionen. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hatte mit der Frage nach der verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Parteien im modernen Staat ein Thema gewählt, das in den letzten Jahren in zunehmendem Maße aktuelle Bedeutung erlangt hat. Wenige Monate nach dieser Tagung hat bekanntlich die Bundesregierung den Entwurf des in Art. 21 GG geforderten Parteiengesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet, woran sich auch in der breiteren Öffentlichkeit lebhaftere Erörterungen knüpften. Der Zeitpunkt war demnach von der Vereinigung der Staatsrechtler glücklich gewählt, um die Gesamtheit der Fragen noch einmal unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Als Referenten zu diesem Punkt waren Hesse (Freiburg) und Kafka (Graz) bestimmt worden. Hesse untersuchte vor allem die Frage, wieweit das Wesen und die Betätigung der politischen Parteien in einer verfassungs- und staatsrechtlichen Betrachtung erfaßt werden können, wobei er sich bewußt auf die Rechtslage nach dem Bonner Grundgesetz beschränkte. Ob allerdings die Feststellung, zu der er in seinem Referat gelangte, daß die Rechtsstellung der politischen Parteien insgesamt eine solche des öffentlichen Rechts sei, in dieser Form zutreffend ist, kann zweifelhaft erscheinen. In der Diskussion wurden auch Bedenken gegen eine „Institutionalisierung der Parteien“ er-

hoben. — Kafka sah sich in seinem Korreferat vor der Aufgabe, insbesondere die soziologisch-politischen Probleme herauszuarbeiten, die die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien begründen, und zugleich die eigentümliche Lage des Parteiwesens in Österreich zu behandeln. Vor allem zu der zweiten Frage machte er recht interessante Ausführungen. Manche Thesen, die zwar der österreichischen „Realverfassung“ entsprechen mögen, können jedoch nicht Anspruch auf allgemeine Geltung erheben, so etwa wenn er in einem der Leitsätze sagt, die Verfassung des modernen Staates müßte „an Hand ihrer Grundnorm, der Parteienübereinkunft, interpretiert“ werden. Auch die Meinung, der „Proporz“ bei der Amterverteilung sei keine Verletzung des Leistungsprinzips, stieß auf Bedenken.

Das zweite Thema, „Das Verwaltungsverfahren“, über das Bettermann (Berlin) und Melichar (Graz) referierten, konnte zwar nicht das gleiche Maß von zeitbedingter Aktualität beanspruchen; zweifellos handelt es sich jedoch um einen Fragenkomplex, der trotz zahlreicher wichtiger Beiträge noch einer abschließenden Klärung harret.

Bettermann bemühte sich zunächst um eine Abgrenzung zwischen Verwaltungsverfahrensrecht und materiellem Verwaltungsrecht. Auch die Frage der Zuständigkeiten von Bund und Ländern für die Regelung von Behördenorganisation und Verwaltungsverfahren wurde hier eingehend erörtert. Im zweiten Teil seines Referats behandelte Bettermann „die Notwendigkeit und Nützlichkeit sowie die Möglichkeiten und Rechtsformen einer Regelung des Verwaltungsverfahrens“. Er hielt jedenfalls eine weitgehende Angleichung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen für möglich, wenn er auch die hierbei bestehenden Schwierigkeiten in keiner Weise verkannte. Abschließend behandelte der Bericht die Wechselbeziehungen zwischen der Aus-

gestaltung des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Vorschlag, den Verwaltungsrichter in stärkerem Maße als bisher „präventiv“ tätig werden zu lassen, würde allerdings die Verwaltung in immer mehr Bereichen zurückdrängen.

Auch zu diesem Thema konnte der Mitberichtersteller auf Besonderheiten der österreichischen Verhältnisse hinweisen. Die Erfahrungen, die man dort mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz von 1925 gemacht hat, verdienen auf jeden Fall auch in Deutschland Beachtung.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Körperbehindertengesetz.** Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen. Kommentar von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat. 2. Auflage, 4. Ergänzungslieferung, ca. 360 S., Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Der fürsorgerechtliche Charakter des Körperbehindertengesetzes erfordert die Kenntnis derjenigen Gesetze, die Körperbehinderten gleichgeartete Leistungsansprüche einräumen, da diese Ansprüche vorab geltend zu machen sind. Der Kommentar trägt diesem Bedürfnis Rechnung durch den Abdruck der einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften. Die 4. Ergänzungslieferung bringt hierbei als wichtigsten Bestandteil das Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. 7. 1959, das für das Körperbehindertengesetz deswegen besondere Bedeutung hat, weil es das Körperbehindertengesetz selbst ändert und einige Bestimmungen der Rentengesetze ergänzt. Neben der allgemeinen Erweiterung der Kommentierung und der Vervollständigung der landesrechtlichen Bestimmungen ist zu begrüßen, daß dem Kommentar der vollständige Gesetzestext zusammenhängend vorangestellt wurde, wodurch die schnelle Orientierung über den Gesetzestext ermöglicht wird.

So sehr das Bemühen des Verfassers anzuerkennen ist, Änderungen wichtiger Vorschriften so schnell wie möglich bekanntzugeben, so bedauerlich ist es, daß er diesmal bei der Veröffentlichung der Bestimmungen des Lohnsteuerrechts vom Gesetzgeber durch die Verkündung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungs-Verordnung vom 30. 12. 1959 überrundet wurde, so daß der Anhang des Kommentars schon im Zeitpunkt der Auslieferung der Ergänzungslieferung einen überholten Text wiedergibt. Trotzdem liefert auch diese Ergänzungslieferung einen wertvollen Beitrag zum Thema der Körperbehindertenfürsorge.

Regierungsrat Dr. Rendschmidt

**Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen** unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre begründet von Dr. S o e r g e l, neu herausgegeben von Dr. W. S i e b e r t, Heidelberg, I. Band: Einleitung, Allgem. Teil, Recht der Schuldverhältnisse — Allgem. Teil §§ 1—432. Stand: 1. Juni 1959. 9. Auflage, LIV + 1254 Seiten. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Soergels Kommentar zum BGB ist für jeden Juristen ein Begriff. Wenn überhaupt irgendwo zu einer Frage des bürgerlichen Rechts Stellung genommen war, so findet man die Fundstelle im Soergel verzeichnet. Nach 1948 war der Soergel der erste große Kommentar, der vollständig, d. h. einschließlich des Familienrechts, erschien. Die neue Auflage, es war die achte, fiel durch eine bemerkenswerte Verbesserung auf: Sie enthielt zwar weiterhin eine wohl lückenlose Nachweisung der Rechtsprechung, gliederte sich aber in strafferer Systematik, auch fand man häufiger eine kritische Auseinandersetzung mit anderen Meinungen. Diese Verbesserung beruhte offensichtlich auf dem Einfluß Sieberts als neuen Mitarbeiters an der achten Auflage. Der gute Einfluß Sieberts als seine großartige Kommentierkunst wurden sogleich bei der Besprechung der 8. Auflage bemerkt<sup>1)</sup>. Jetzt ist Siebert der Herausgeber der neuesten, der neunten Auflage. Die starke Persönlichkeit Sieberts gibt dem neuen Soergel sein Gepräge:

Die neue Auflage zeichnet sich unter Beibehaltung der alten, bekannten Vorzüge, insbesondere des reichen Rechtsprechungsnachweises — durch äußerste Gründlichkeit, Klarheit der Gedanken und der Darstellung sowie durch glänzende Systematik aus. Die Fülle des Materials ist noch übersichtlicher untergliedert und in systematische Zusammenhänge eingeordnet. So ist der Kommentar nicht nur ein „Entscheidungsflorileg“<sup>2)</sup>, das der Praxis wohlgeordnet alle Fundstellen bietet, sondern auch ein wissenschaftlich-systematischer Kommentar: hohen Formats, der das Für und Wider klar erörtert und eigene Meinungen wohl begründet. Er stellt die Verbindung zu älteren Meinungen her und setzt sich auch mit den neuesten Erkenntnissen auseinander. So ist z. B. der Einfluß der Verfassung auf das bürgerliche Recht untersucht (Anm. 30 zu § 12 BGB, Anm. 15 ff. zu § 242 BGB). Auf die Bedeutung des öffentlichen Rechts für die Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Fragen ist auch sonst allenthalben aufmerksam gemacht. Bei der Darstellung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Anm. 23 ff. zu § 12 BGB) ist der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes eingehend abgehandelt (Anm. 31 ff. zu § 12 BGB).

Dem Kommentar ist eine 50-Seiten-Einleitung über die Zulässigkeit des Rechtswegs und die richterliche Prüfungszuständigkeit vorangestellt. Siebert hat hier ein besonderes Meisterstück geliefert, mag man diese Probleme auch eher in einem Lehrbuch des Zivilprozessrechts suchen<sup>3)</sup>. Mit umfangreichen Schrifttumsangaben findet man hier in 157 Anmerkungen eine umfassende Darstellung des Unterschieds von öffentlichem Recht und Privatrecht und seiner Auswirkung auf die Rechtswegregelung. Da diese Abgrenzung immer schwieriger wird, für die Zulässigkeit der Klage aber entscheidend ist, bieten diese ausführlichen Erläuterungen eine höchst willkommene Richtschnur für die Praxis.

Weitere Schwerpunkte bilden die Erläuterungen zu § 12 BGB (Namensrecht, Persönlichkeitsrecht), zu §§ 133, 157 BGB (Auslegung) und vor allem zu § 242 BGB (97 Seiten), ein wirkliches Kabinettstück<sup>4)</sup>. Die Ausführlichkeit dieser Erläuterungen bedeutet nicht, daß andere Teile des Kommentars etwa knapp — oder gar zu kurz — behandelt worden wären. Die Gewichte der Erläuterungen scheinen mir durchaus angemessen verteilt. Die Fülle des Stoffes ist leicht zugänglich: Neben den üblichen Verweisungen findet man vor den Abschnitten jeweils eine zusammenfassende Vorbemerkung. Vor den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen ist eine besondere Gliederungsübersicht abgedruckt. Einige unmittelbar zusammengehörnde Bestimmungen sind im Zusammenhang gemeinsam erläutert. Die Schrifttumsnachweise sind ebenfalls vor den einzelnen Bestimmungen zusammengefaßt. Das Abkürzungsverzeichnis (45 Seiten) ist zugleich ein umfassendes Literaturverzeichnis, aus dem sich z. B. auch die Erscheinungszeiten der Periodika ergeben. Allein 55 Festschriften sind dabei verarbeitet.

Auch die wichtigsten Nebengesetze sind abgedruckt und erläutert, insbesondere betreffend Volljährigkeit, Namensrecht, Verschollenheitsrecht und Verjährung.

Dieser Kommentar verdient höchste Anerkennung. Er vereint die Wissenschaftlichkeit dogmatischer Auseinandersetzungen mit der für den Praktiker äußerst nützlichen Umfanglichkeit der Nachweise von Vorentscheidungen. Was insbesondere Ballestedt (DOV 53, 351) und Bosh (DVBl. 53, 349) lobend zur Voraufgabe gesagt haben, kann hier nur unterstrichen werden. Die Neuauflage dieses Kommentars ist noch großartiger.

Staatssekretär Prof. Dr. Reuss

<sup>1)</sup> Schultz, MDR 52, 702; 55, 381. Heintz, Lange, NJW 53, 135. Ballestedt, DOV 53, 351.

<sup>2)</sup> H. Lange, NJW 54, 631.

<sup>3)</sup> Schultz, MDR 52, 702; H. Lange, NJW 53, 135. Schroet, JZ 53, 286, 287.

<sup>4)</sup> Schäfer, JR 53, 114.

**REKLAMATIONEN** bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1960

Samstag, den 13. Februar 1960

Nr. 7

## Veröffentlichungen

399

### Einziehung von Wege- und Vorflutparzellen (Gräben) in Herborn

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Bebauung der Kallenbach folgende Wege- und Vorflutparzellen (Gräben) einzuziehen:

Flur 25, Parzellen 121, Weg teilw.; 122, Weg; 141, Graben; 119, Weg teilw.; 124, Weg; 125, Weg; 126, Weg; 123, Weg; 142, Graben; 143/3, Graben; 139, Weg.

Fahrgerechtigkeit über Parzelle 19 Flur Nr. 24, Parzelle 48, Weg; 49, Weg; 51, Weg.

Ich gebe von diesem Vorhaben Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Lageplan liegt während der Einspruchsfrist auf Zimmer 12 des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Herborn, 3. 2. 1960

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

400

### Einziehung einer Wegparzelle in Niederdünzabach

Der Weg, östlich an der Parzelle, Flur 1, Flurstück 213/32 Gartenland, das oberste Mittelfeld soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Ich gebe von diesem Vorhaben Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Verhinderung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Der Lageplan über die genannte Wegparzelle liegt im Bürgermeisterrat aus.

Niederdünzabach (Kreis Eschwege),  
3. 2. 1960

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

401

### Einziehung eines Fußweges in Rhoden

Der öffentliche Fußweg am „Unteren herrschaftlichen Garten“, Flur 2, Parzelle (u. d.) 95 soll eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung können innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden. Dort kann auch der Plan eingesehen werden.

Rhoden, 6. 2. 1960

Der Magistrat

402

### Baulandumlegung in Viernheim für das Gebiet „Am Weinberg“.

Auf Grund des § 33 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung für das Gebiet „Am Weinberg“ am 29. Februar 1960, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Viernheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan beraten und beschlossen werden kann. Soweit ein Miet- oder Pachtverhältnis vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Viernheim, 5. 2. 1960

Der Magistrat der Stadt Viernheim  
Neff, Bürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

403

### Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E-1.768: Herrn Dietmar Ledig, Statistiker, wohnhaft in Frankfurt (Main), Oeder Weg 68, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I Seite 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) erteilt. Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 3. 2. 1960

Der Amtsgerichtspräsident

404

### Aufgebote

F 5/59 — **Aufgebot:** Der Landwirt Heinrich Paul II in Wellen, vertreten durch Rechtsanwalt Giese, Bad Wildungen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Anruff Band 1 Artikel 26,

Flur 3, Flurstück 13, Ackerland, die hintersten Rückäcker = 20,74 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Ackermann Jakob Paul in Wellen, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. April 1960, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Wildungen, 6. 1. 1960 Amtsgericht

405

F 1/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Anna Elisabeth Hofmann, geb. Schröder aus Neuenhain, Haus-Nr. 47, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Neuenhain Bd. 15 Bl. 395 auf den Namen der Witwe des Schreiners Andreas Schulz, Marie, geb. Rockensüß zu Neuenhain und dessen Tochter I. Ehe Martha Marie Schulz zu Neuenhain eingetragenen Grundstücks Gemarkung Neuenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 172/68, Hof- und Gebäudefläche am Totenhof, Größe 0,87 Ar, beantragt.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. April 1960, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bezirk Kassel), 28. 1. 1960

Amtsgericht

406

3a F 1/60 — **Aufgebot:** Die ledige Käthe Bunzel aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 104, hat das Aufgebot des Sparbuches Nr. 2503 der Genossenschaftsbank eGmbH Fulda, auf den Namen Käthe Bunzel lautend, über 2500,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Mai 1960, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fulda, 1. 2. 1960

Amtsgericht, Abt. 3

407

3b F 2/60 — **Aufgebot:** Der Bundesbahnarbeiter Karl Flügel, Steinau (Kreis Fulda), hat das Aufgebot der unbekannteren Gläubiger der im Grundbuch von

Steinau Band 7 Blatt 245 für den Handelsmann Moses Braunschweiger in Grughaun (Kreis Hünfeld) eingetragenen Grundschuld von 1100,— Goldmark beantragt.

Die Gläubiger der Grundschuld werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. April 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 1. 2. 1960      **Amtsgericht, Abt. 3**

### 408

3 F 1/60 — **Aufgebot:** Die Eheleute Johann Buß und Anna, geb. Jung aus Niederzeuzheim, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Thalheim, Band 1 Blatt 20 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 36, Flur 43, Flurst. 72, Ackerland Kirchberg = 12,80 Ar, eingetragen auf die Eigentumserben der Ehefrau des Landmanns Peter Scherer 3., Elisabeth, geb. Dillmann von Thalheim nach nass Leibzuchsrecht, beantragt.

Die als Grundstückseigentümer Eingetragenen bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 18. Mai 1960, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 26. 1. 1960      **Amtsgericht**

### 409

53 F 14/59: In der **Aufgebotssache** des Oberregierungsrates a. D. Otto Gail, in Siegen/W., Frankfurter Straße 16, — 53 F 14/59 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lochner in Kassel, hat das Amtsgericht, Abt. 53 in Kassel für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Wehlheiden, Band 20, Blatt 477, in Abteilung III unter Nr. 14 eingetragenen Grundschuld von 30 000,— RM wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 3. 2. 1960      **Amtsgericht**

### 410

7 F 16/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Wilhelmine Brück, geb. Michel, verwitwete Bornmann, aus Gemünden (Wohra), Hainstraße 22, hat das Aufgebot des im Grundbuch von Gemünden Bd. 17 Blatt 579 eingetragenen Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Gemünden, Flur 7, Flurstück Nr. 82, Grünland, der Pflz, 4,43 Ar, des

Ziegeleiarbeiters Adolph Schröder in Gemünden (Wohra) beantragt.

Der eingetragene Eigentümer sowie seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 18. 5. 1960, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Gemünden (Wohra), anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain, (Bez. Kassel), 2. 2. 1960  
**Amtsgericht**

### 411

F 1/60 — **Aufgebot:** Die Hedwig Ratschlag, geb. Köchling und ihre Kinder Irmgard Reitz, geb. Ratschlag und Adolf Ratschlag, in Nidda, haben das Aufgebot über eine im Grundbuch von Nidda Blatt 743 in Abt. III Nr. 4 zugunsten des Adolf Ratschlag I, in Nidda eingetragenen Grundschuld über 10 000,— GM nebst 10 v. H. Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. April 1960, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Nidda, 3. 2. 1960      **Amtsgericht**

### 412

3 F 1/60 — **Aufgebot:** Der Maurer Wilhelm Münstermann aus Arfurt/Lahn, Nr. 104, vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Franz Hofmann in Runkel, hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntten Mit-eigentümer der im Grundbuch von Arfurt Band 6 Blatt 207 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 234/24, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße, Haus-Nr. 104 = 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 207, Grünland (Obstb.) am Bornberg = 1,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 116, Hutung in der Wingenter = 4,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 146, Grünland im Sandberg Unland = 10,2 Ar, 0,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 182, Acker in der Wingenter Hutung = 1,04 Ar, 1,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 53, Acker auf der hohen Anwand = 12,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 145, Acker auf der Silberkaut = 6,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 12, Acker auf der Zellbach = 4,63 Ar beantragt. (§ 927 BGB).

Die Eigentumserben der verstorbenen Frau Maria Zell, geb. Urban, nach nass-sauischem Leibzuchsrecht, die im Grund-

buch als Miteigentümer eingetragen sind, oder deren Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. April 1960, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 29. 1. 1960      **Amtsgericht**

### 413

F 1/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt Wilhelm Beuscher, wohnhaft in Ulmbach, Krs. Schlüchtern, Rabensteinerstraße 3, hat das Aufgebot zur Ausschließung des im Grundbuch von Steinau Band 67 Blatt 2862 lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1, Grünland, Acker, die Eichäcker = 70,21 Ar, eingetragenen Eigentümers Tagelöhner Johannes Beuscher in Ulmbach gemäß § 927 BGB beantragt.

Der eingetragene Eigentümer bzw. dessen unbekanntten Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juni 1960, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Steinau, 27. 1. 1960      **Amtsgericht**  
Krs. Schlüchtern

### 414

4 F 5/59 — **Aufgebot:** Frau Helene Thempel, geb. Bechthold in Weilburg, Adolfstraße 14, hat beantragt, im Wege des Aufgebotsverfahrens die Eigentümer der im Grundbuch von Weilburg, Band II Blatt 41 auf den Namen des Louis Thempel in Orsova/Ungarn eingetragenen Grundstücke

Flur 7, Flurstück 254b, Grünland (Obstb.) in der obersten Reuschenbach = 2,22 Ar.

Flur 10, Flurstück 172/1, Grünland und Holzung über der Lahn = 4,50 Ar, mit ihren Rechten auszuschließen.

Alle Personen, welche ein Eigentumsrecht an den genannten Grundstücken zu haben glauben, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 19. Mai 1960, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Weilburg, 30. 1. 1960      **Amtsgericht**

### 415 Güterrechtsregister

GR 253 — 1. Februar 1960: Kraftfahrzeugmeister Klaus Wolfgang Gudat und Sigrid Anneliese Gudat, geb. Horeb, Büdingen.

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Büdingen**

**416****Neueintragung**

GR 857 — 5. Januar 1960: Die Eheleute Ingenieur Kurt Werterbach und Ilse, geb. Schlebold, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 8. Dezember 1959 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Darmstadt****417**

GR 149 — 3. Februar 1960: Die Eheleute Augustin Franz Sieber und Josephina Mar-  
areta Sieber, geb. Gruber, beide in Die-  
burg, haben durch Vertrag vom 25. 11.  
959 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Dieburg**

GR 150 — 3. Februar 1960: Die Eheleute  
rentner Fritz Ewald Albert Olm und  
Katharina Elisabetha Olm, geborene  
Christ, verwitwete Meyer, beide in Die-  
burg, haben durch notariellen Vertrag vom  
5. Januar 1960 Gütertrennung verein-  
bart.

**Amtsgericht Dieburg****418**

73 GR 9151 — Schreiner Johann Kon-  
rad Beck und Gertrud geb. Kraemer,  
Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1959  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9152 — Gastwirt Josef genannt  
Willibald Hoffmann und Erika geb. Brun-  
ner, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 5. Dezember  
1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9153 — Metzgergeselle Jonni Otto  
Oskar Jonat und Ilse Anni geb. Malko-  
nesius, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 10. Dezem-  
ber 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9154 — Arbeiter Kurt Baumgartl  
und Elfriede geb. Guse, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1959  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9155 — Kraftfahrzeugschlosser  
Karl Flach, Mammolshain und Ilse Wolf,  
geb. Müller, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1959 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9156 — Straßenbahnwagenführer  
Karl Gottselig und Anna, geb. Mussella,  
Frankfurt (Main):

Der Mann hat das Recht der Frau in-  
nerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises  
eine Geschäfte zu besorgen und ihn zu  
vertreten ausgeschlossen.

73 GR 9157 — Bankbote Kurt Mank  
und Inge, geb. Bömmel, Frankfurt (Main):

Der Mann hat der Frau erklärt, daß  
sie nicht berechtigt ist, Geschäfte inner-  
halb ihres häuslichen Wirkungskreises mit  
Wirkung für und gegen ihn zu besorgen.

73 GR 9158 — Kaufmann Horst Haas  
und Irene Haas-Scheuermann, geb. Scheu-  
ermann, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. November  
1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9159 — Maurer Siegfried  
Eberhard Heinz Brumm und Hedwig  
Maria, geb. Michel, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1959  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9160 — Bau-Ingenieur Fried-  
rich Richard Karl Remhof und Char-  
lotte Regina Elisabeth, geb. Löffler,  
Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1959  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9161 — Kaufmann Walter Wil-  
helm Karl Pantel und Frieda, geb. Kar-  
lowski, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember  
1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9162 — Kaufm. Angestellter Ru-  
dolf Klas und Martha Klas-Hafner, geb.  
Hafner, Kauffrau, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember  
1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9163 — Diplomkaufmann Fried-  
rich Wilhelm Müller und Gertraude, geb.  
Wittig, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1960  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9164 — Kaufmann Arthur Stern  
und Elisabeth Maria, geb. Zander, Frank-  
furt (Main):

Durch Ehevertrag vom 23. November  
1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9165 — Bundesbahnmechaniker  
Fritz Heinrich und Gertrud, geb. Man-  
tey, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 21. Dezember  
1959 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73****419**

GR 1035 — 29. 1. 60: Otto Kremer, Ar-  
beiter in Zirkenbach, Krs. Fulda und Ehe-  
frau Anna, geb. Pappert.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Ja-  
nuar 1960 ist Gütergemeinschaft verein-  
bart. Das Gesamtgut wird vom Ehemann  
verwaltet. Die Gütergemeinschaft wird mit  
den Abkömmlingen fortgesetzt.

**Amtsgericht Fulda, Abt. 5****420****Neueintragung**

GR 202 — Dr. med. Ewald Hauschild  
und Waltraude, geb. Schöner, in Gelnhau-  
sen:

Durch Vertrag vom 14. September 1959  
ist Gütertrennung vereinbart.

**Gelnhausen, 27. 1. 1960      Amtsgericht****421****Neueintragung**

GR 113A — Arthur Robert Kühn, Kraft-  
fahrer, und Ehefrau Juliane Kühn, geb.  
Biro, Langen (Hessen), Sofienstr. 22:

Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1959  
ist Gütertrennung vereinbart.

**Langen (Hessen), 25. 1. 1960      Amtsgericht****422****Neueintragung**

GR 71: Schmidt, Karl, Landwirt, und  
Hedwig verw. Schmidt, geb. Landgrebe,  
Großpropperhausen.

Durch notariellen Vertrag ist Güter-  
trennung vereinbart.

**Treysa, 3. 2. 1960      Amtsgericht****423****Handelregister**

HR B 13 — 28. 1. 60: **Handelsgesell-  
schaft für neue Käseertechnik und Ver-  
packung im automatischen Verfahren Ge-  
sellschaft mit beschränkter Haftung,  
Schnellrode, Sitz in Schnellrode, Kreis  
Melsungen.**

Gegenstand: Auswertung der Pa-  
tente des Herrn Otto Limmeroth aus  
Schnellrode für neue Käseertechnik, so-  
wie die Herstellung und der Vertrieb von  
Plastik-Verpackungen für Molkereien, Kä-  
sereien und artverwandte Betriebe.  
Stammkapital: 20 000,— DM. Geschäfts-  
führer: Frau Elise Limmeroth, geb. Sand-  
rock, in Schnellrode. Gesellschaftsvertrag  
vom 25. 2. 1958 auf unbestimmte Zeit.

**Amtsgericht Melsungen  
Zweigstelle Spangenberg****424****Vereinsregister****Neueintragung**

VR 56 — 3. 12. 1959: Neuzeitliche Diät-  
und Lebensschule, eingetragener Verein,  
Sitz Bringhamen.

**Amtsgericht Bad Wildungen****425**

**Neueintragungen mit dem Sitz Frank-  
furt (Main)**

73 VR 3202 — 24. Dez. 1959: Forschungs-  
stelle für bäuerliche Familienwirtschaft.

73 VR 3203 — 31. Dez. 1959 — Verein  
der Förderer und ehemaliger Schüler der  
Robert-Blum-Schule.

73 VR 3204 — 4. Jan. 1960: Verband der  
Schwerfaßindustrie.

73 VR 3205 — 6. Jan. 1960: Bundes-  
hauptverband landwirtschaftlicher Lohn-  
unternehmerverbände.

73 VR 3206 — 8. Jan. 1960: Verein zur  
Pflege der Kammermusik und zur För-  
derung junger Musiker (Polytechnische Ge-  
sellschaft).

73 VR 3207 — 14. Jan. 1960: Zionistische Organisation in Deutschland.

73 VR 3208 — 18. Jan. 1960: Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre.

73 VR 3209 — 20. Jan. 1960: Studiengesellschaft für den kombinierten Verkehr.

73 VR 3210 — 20. Jan. 1960: Vereinigte Frankfurter Effektenhändler.

73 VR 3211 — 25. Jan. 1960: Turn- und Sportgemeinschaft 1951 (TSG 51).

73 VR 3212 — 25. Jan. 1960: deutsche reform-jugend.

73 VR 3213 — 26. Jan. 1960: Fachverband der Knochenleim-Industrie.

73 VR 3214 — 26. Jan. 1960: Höchster Schloßgarde 1956.

73 VR 3103 — 12. Jan. 1960: Klub langer Menschen (KLM). Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst und erloschen.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

**426**

4 VR 222 — 27. Januar 1960: Bürgergarde e. V. in Hanau.

Amtsgericht Hanau (Main)

**427**

VR 37: Dorfmaschinengemeinschaft Albshausen e.V. Sitz: Albshausen, Kr. Marburg (Lahn).

Kirchhain (Bz. Kassel), 2. 2. 1960

Amtsgericht

### **428** Vergleiche — Konkurse

6 N 41/55: In dem Konkursverfahren Hans Balzer & Co. in Darmstadt wird Schlußtermin bestimmt auf: Montag, den 7. März 1960, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 510. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6000,— DM, seine Auslagen auf 108,— DM festgesetzt.

Darmstadt, 3. 2. 1960

Amtsgericht

**429**

#### Beschluß

81 N 59/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Felix Bernhard Weigmann, alleinigen Inhabers der Firma Nordfunk-Versand, Großhandel - Fabrikation - Versand Elektronischer Geräte in Frankfurt a. M., Karlstr. 17, wohnhaft Frankfurt (Main), Sonnemannstraße 55 und Hamburg-Bahrenfeld, Luruperchaussee 43, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 11. März 1960, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 1. 1. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

**430**

#### Beschluß

81 N 332/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Becker, Frankfurt (Main), Arndtstraße 35, Inhaber einer Stahl- und Metallfabrikate-Großhandlung, Frankfurt (Main), Münchener Straße 55, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 1. 2. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

**431**

#### Beschluß

81 N 8/58 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der nicht im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Damberg & Zeiske OHG, Frankfurt (Main), Alt-Eschersheim 7 und Hellerhofstraße 23, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 1. 2. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

**432**

#### Beschluß

81 VN 21/56: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kauffrau Elisabeth Werner, Frankfurt (Main), Waldeckstraße 9, Inhaberin eines Textilienzelhandelsgeschäfts (Strickwaren, Wolle, Handarbeiten) in Frankfurt (Main), Leipziger Straße 16, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der im Termin vom 24. 9. 1956 angenommene und am 28. 9. 1956 bestätigte Vergleich erfüllt ist.

Frankfurt (Main), 3. 2. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

**433**

#### Beschluß

N 5/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Hofmann, Oberrosbach v. d. H., Schützenrain 5, wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Karl Krüger, Friedberg (H.), wurde auf 490,— DM, seine Auslagen wurden auf 41,49 DM festgesetzt. Ein sich bei der Abrechnung der Gerichtskosten etwa ergebender Überschuß wurde dem Konkursverwalter als zusätzliches Honorar festgesetzt.

Friedberg (Hessen), 29. 1. 1960

Amtsgericht

**434**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Fuhrunternehmers Christian Klees, Burggräfenrode, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierzu sind 13 602,69 Deutsche Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von

124 332,22 DM, darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) zur Einsicht offen.

Friedberg (Hessen), 3. 2. 1960

Der Konkursverwalter  
Krüger, Rechtsanwalt

**435**

#### Beschluß

N 5/57: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. März 1957 verstorbenen Fuhrunternehmers Christian Klees, Burg-Gräfenrode, Hauptstraße 20, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke Schlußtermin vor dem Amtsgericht, Zimmer 16, bestimmt auf: Dienstag, 8. März 1960, um 9.00 Uhr.

Es wurden festgesetzt a) die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Kar. Krüger, Friedberg H., auf 2450,— DM, seine Auslagen auf 86,10 DM, b) die Vergütung der Gläubiger-Ausschuß-Mitglieder 1. Hedwig Heise auf 75,— DM sowie 52,50 Deutsche Mark Auslagen, 2. Hans Eisenhauer auf 100,— DM, 3. Robert Hoefel auf 100,— DM.

Friedberg (Hessen), 3. 2. 1960 Amtsgericht

**436**

#### Beschluß

N 14/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Christian Schreiber in Oberense (Kreis Waldeck), wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 1. März 1960, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, anberaumt.

Korbach, 3. 2. 1960

Amtsgericht

**437**

N 9/58: Konkursverfahren Kurt Bender, Erbach, Vergütung des Konkursverwalters 700,— DM, Auslagen: 12,— DM.

Michelstadt, 20. 1. 1960

Amtsgericht

**438**

62 N 35/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Strumpffabrik Plantier & Co. in Wiesbaden und ihre persönlich haftenden Gesellschafter Wilhelm Krause, Wiesbaden, wird der Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen vom 18. 2. 1960 auf den 17. März 1960 um 10 Uhr, Zimmer 24 II, Stock Altbau des Amtsgerichts Wiesbaden, verlegt.

Wiesbaden, 1. 2. 1960

Amtsgericht



**439**

62 N 3/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Fa. Joachim Schweitzer KG in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring Nr. 63, wird heute, am 1. Februar 1960, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eberle, Wiesbaden, Viktoriastr. 13. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 3. März 1960. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 7. März 1960, um 10.00 Uhr, Zimmer 242.

Wiesbaden, 1. 2. 1960 **Amtsgericht**

**441****Beschluß**

4 K 15/59: Der hälftige Miteigentumsanteil der Witwe Maria Kaiser an dem im Grundbuch von Laufenselden Band 25 Blatt 742 eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Laufenselden,

lfd. Nr. 11, Flur 34, Flurstück 54, Ackerland links Aarer Weg, 17,93 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 42, Flurstück 159/12, Acker unten zwischen Holzhäuser Weg und Anspen, 13,16 Ar,

soll am 11. April 1960, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Landmann August Kaiser und Maria, geb. Stück, Laufenselden.

Der Wert des Miteigentumsanteils an den beiden Grundstücken wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250,— DM, und zwar für den Anteil an dem Grundstück BV Nr. 11 = 150,— DM und für den Anteil an dem Grundstück BV Nr. 13 = 100,— DM.

Bei Versteigerung im Gesamtausgebot muß Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Bad Schwalbach vorgelegt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 3. 2. 1960 **Amtsgericht**

**442****Beschluß**

6 K 46/59: Das im Grundbuch von Pfungstadt Band 10 Blatt 747 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 1266, Hof- und Gebäudefläche Lindenstraße 87 = 3,92 Ar — Betrag der Schätzung 13 500,— DM soll am Donnerstag, dem 31. März 1960, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Pfannenschmidt, Heinrich der Erste, b) Pfannenschmidt, Heinrich der Zweite, c) Hieronymus, Margarethe, geb. Pfannenschmidt, Ehefrau des Ernst Ludwig Hieronymus, im Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft und in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 1. 1960 **Amtsgericht**

**443**

84 K 76/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst, Bezirk Höchst, Band 32 Blatt 780 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst (Main), Flur 10, Flurstück 73/694, Hofraum und Gebäudefläche, Kurmainzer Straße 48 = 3,53 Ar groß, am 19. April 1960 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1959, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Kaufmanns Valentin Hutz, Gertrud Katharina Hutz, geb. Petermann in Ffm.-Höchst. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 1. 1960

**Amtsgericht, Abt. 84**

**444**

84 K 29/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 10 Band 3 Blatt Nr. 142 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 100, Flurst. 18, Hof- und Gebäudefläche, Feuerbachstraße 36 = 4,52 Ar groß, am 6. April 1960, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1959, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Architekt Otto Hass in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 2. 1960

**Amtsgericht, Abt. 84**

**445****Beschluß**

4 K 15/59: Das im Grundbuch von Gießen, Band 191 Blatt 8677 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 472/1, Lieg.-B. 5726, Geb.-B. 4550, Hof- u. Geb.-Fl., Sonnenstr. 10 = 2,38 Ar, soll am 26. April 1960, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Sept. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Marie Wilhelmine Vogt, Gießen, Sonnenstraße 10.

**440****Beschluß**

62 N 38/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Georg Winkler, Inh. Karl Steinhauer, Wiesbaden-Biebrich, Rathenastraße 3, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 4. März 1960, um 10.00 Uhr, Zimmer 247, vor dem **Amtsgericht** Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 500,— DM, die zu erstattenden Auslagen sind auf 49,70 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 2. 2. 1960 **Amtsgericht**

**Zwangsvollstreckungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 1960

Amtsgericht

**416**

2 K 4/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hochheim/M., Band 2, Blatt 46 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. April 1960, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim/Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 23, Flurstück 8, Lieg.-B. 301, Acker, Im Geisenberg, 2180 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hochheim, Flur 23, Flurstück 86/1, Lieg.-B. 301, Acker, Im Falkenberg, 15,39 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 23, Flurstück 87/1, Lieg.-B. Nr. 301, Acker, Im Falkenberg, 60,39 Ar.

Der Weiterversteigerungsvermerk ist am 12. Juni 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurermeister Peter Kluin in Seligenstadt eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 2. 2. 1960

Amtsgericht

**447**

**Beschluß**

K 11/59: Das im Grundbuch von Staffel, Band 11 Blatt 373 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staffel, Flur 6, Flurstück 66 9, Lieg.-B. 420, Geb.-B. 169, Hof- und Gebäudefläche Friedrich-Ebert-Straße 4 — 4,74 Ar, soll am 11. April 1960, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Rangierer Anton Reinhardt und dessen Ehefrau Henriette, geb. Herold in Staffel, Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 1. 2. 1960

Amtsgericht

**418**

**Beschluß**

K 13/59: Das im Grundbuch von Melsungen Band 33 Blatt 1305 eingetragene Grundstück, Gemarkung Melsungen,

Flur 25, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche — 84,31 Ar, soll am 8. April 1960, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, die Kommanditgesellschaft Ludwig und Zimmermann zu Melsungen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 300 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 30. 1. 1960

Amtsgericht

**449**

7 K 2/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen Band 37, Blatt 1695

lfd. Nr. 1 Gemarkung Hausen, Flur 1, Nr. 465/2 LB. 885 Hof- und Gebäudefläche Rhönstraße, 6,48 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 12. Januar 1959, auf den Namen des Reinhold Seib, kaufm. Angestellter in Hausen, eingetragene Grundstück am Mittwoch, den 13. April 1960, um 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— Deutsche Mark; Einheitswert per 1. 1. 1954: 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 5. 2. 1960

Amtsgericht, Abl. 7

**450**

7 K 41/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm Band 52 Blatt 2170

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur V, Nr. 101/2, Lieg.-B. Nr. 1304, Hof- und Gebäudefläche Hohebergstraße, 16,05 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur V, Nr. 101/3 Lieg.-B. 1304, Hofraum, Hohebergstraße beim Apfelbaum, 16,37 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur V, Nr. 101/4 Hofraum, daselbst, 8,43 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 21. September 1959, auf den Namen der Firma Heinrich Schmidt & Co., Stahl- und Metallbau in Offenbach (Main) eingetragenen Grundstücke, durch das unterzeichnete Gericht am Freitag, den 8. April 1960, um 10.00 Uhr, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Grund-

stück lfd. Nr. 1 (mit Halle und Gebäude) 67 936,— DM. Gegenstände, die als Zubehör gelten oder einen wesentlichen Bestandteil darstellen, sowie Büroeinrichtung 9664,— DM = 77 600,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 — 3300,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 — 1700,— DM, Sa. 82 600,— Deutsche Mark.

Einheitswert sämtlicher Grundstücke 21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibung“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 2. 2. 1960

Amtsgericht, Abl. 7

**451**

K 160: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Birstein Band IX, Blatt 266 eingetragene Grundstück, Gemarkung Birstein

Flur 23, Flurstück 11, Ackerland und Grünland, auf den Saufackern 30,50 Ar am Mittwoch, den 6. April 1960, um 10 Uhr beim Amtsgericht in Wächtersbach Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 1. 1960 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Heinrich Seipel Anna geb. Roth in Birstein eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. V, ZVG, in Verbindung mit der ortsgewöhnlichen Schätzung auf 718,— DM festgesetzt. Da es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt, können Gebote nur unter Vorlage einer rechtskräftigen Bietgenehmigung, die über das Landwirtschaftsam Gelnhausen möglichst alsbald zu beantragen ist, zugelassen werden. Gegen den Beschluß hinsichtlich der Wertfestsetzung ist gemäß § 10, Abs. 1 Rechtspflegergesetz die Erinnerung binnen 2 Wochen zu lässig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 4. 2. 1960

Amtsgericht

## Anzeigenschluß

Jeden Dienstag um  
14 Uhr

für die am darauffolgenden  
Samstag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

452

## Andere Behörden und Körperschaften

**Bekanntmachung****des Hessischen Landesverbandes zur Bekämpfung  
der Tuberkulose (Heilstättenverein)**

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. 9. 1959 in Frankfurt a. M. gemäß § 14 der Satzung die Auflösung des Heilstättenvereines beschlossen.

Der Herr Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat die gemäß § 15 der Satzung erforderliche Genehmigung zur Auflösung des Vereines mit Erlaß vom 5. 1. 1960 — Az.: M — II — 54 f 2203 — 3091/59 — erteilt.

Frankfurt (Main), 3. 2. 1960

Wieser  
Vorsitzender

453

**Aufforderung.** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Margot Anni Mathusek, Sandershausen, Sparkassenbuch Nr. 11/58 780; 2. Minna Vaupel, Kassel-Ha., Sparkassenbuch Nr. 11/63 766; 3. Heinz Vaupel, Kassel-Ha., jetzt Düsseldorf, Sparkassenbuch Nr. 11/83 992; 4. Minna Vaupel, Kassel-Ha., Sparkassenbuch Nr. 473/11/1658; 5. Heinz Vaupel, Kassel-Ha., jetzt Düsseldorf, Sparkassenbuch Nr. 473/11/2134.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Kasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kassel, 4. 2. 1960

Kreissparkasse Kassel  
Der Vorstand

454

**Öffentliche Ausschreibung**

**Dillenburg:** Die Arbeiten zur Herstellung einer Verstärkungsdecke bzw. des Schotterunterbaues mit Asphaltfeinbetontoppich im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3053 zwischen Blasbach und Hohensolms Kreis Wetzlar), von km 5,450 bis km 8,000, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 4 000 qm Halbtränkmakadamdecke
- ca. 1 000 qm Schotterunterbau
- ca. 13 500 qm Streumakadamunterschicht
- ca. 13 500 qm Asphaltfeinbetontoppich
- ca. 2 000 lfd. m Straßengraben regulieren
- ca. 5 000 lfd. m unbefestigter Randstreifen

Bauzeit: 85 Arbeitstage (einschl. Liegezeit).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens zum 12. Februar 1960 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post als portofreie Dienstsache übersandt oder selbst abgeholt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen L. I. O. Nr. 3053 Blasbach—Hohensolms“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und Einzahlungsquittung ab 8. Februar 1960, in der Zeit von 8—17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer Nr. 7). Eröffnungstermin im Hess. Straßenbauamt Dillenburg am 19. Februar 1960, um 10.00 Uhr (Sitzungszimmer). Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 2. 2. 1960

Hess. Straßenbauamt

in der Zeit von 8—17 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer Nr. 7). Eröffnungstermin im Hess. Straßenbauamt Dillenburg am 19. Februar 1960, um 10.30 Uhr (Sitzungszimmer). Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 2. 2. 1960

Hess. Straßenbauamt

456

**Kassel:** Im Bezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel soll die Landstraße II. O. Nr. 12, km 0,0—2,750 zwischen Werkel und Obermöllrich und die Landstraße II. O. Nr. 33, km 0,925—3,329 zwischen Remsfeld und Welferode, Kreis Fritzlar-Homberg, ausgebaut werden. Diese Arbeiten werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

**Es fallen an:****Los I — Landstr. II. O. Nr. 12**

- rd. 14 000 qm Streumakadamdecke herstellen
- rd. 150 lfd. m Schnittkandel herstellen

**Los II — Landstr. II. O. Nr. 33**

- rd. 12 000 qm Streumakadamdecke herstellen
- rd. 450 lfd. m Hochbordanlage herstellen
- rd. 650 qm Bürgersteigbefestigung herstellen

Außerdem fallen für Los I u. II noch umfangreiche Nebenarbeiten an.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz Nr. 3/3, bis spätestens Donnerstag, den 18. Februar 1960 (Eingangstag), mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen vier DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Freitag, den 19. Februar 1960, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 3, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 1. März 1960, um 8.30 Uhr, im obigen Amt, Zimmer 1, statt.

Hess. Straßenbauamt Kassel

455

**Dillenburg:** Die Arbeiten zur Herstellung einer Kurvenbegradigung, Kuppenabsenkung und zum frostsicheren Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3050 zwischen Weidenhausen und Endbach (Kreis Dieckhof), von km 1,550 bis km 1,930, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 1600 cbm Mutterboden abheben
- ca. 8000 cbm Boden 2,25—2,27 lösen, laden, verfahren und einbauen
- ca. 2000 cbm Splitt liefern und einbauen
- ca. 2000 cbm Schotter liefern und einbauen
- ca. 2500 qm Streumakadamunterschicht
- ca. 3000 qm Asphaltfeinbetontoppich

Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens zum 12. Februar 1960 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post als portofreie Dienstsache übersandt oder selbst abgeholt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen L.I.O. Nr. 3050 Weidenhausen—Endbach“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und Einzahlungsquittung ab 8. Februar 1960,

457

**Schotten.** Die Arbeiten für den Ausbau der L.I.O. 3079, Gunzenau—Bauamtsgrenze (Jossa), sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

**Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen**

- rd. 2500 cbm Erdbewegung
- rd. 3000 t Schotter liefern und einbauen
- rd. 585 t bit. Splitt
- rd. 585 t Asphaltfeinbeton

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 19. 2. 1960 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt/M., unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Submissionstermin: 25. 2. 1960, um 11.00 Uhr.

Schotten, 5. 2. 1960

Hess. Straßenbauamt

458

Marburg (Lahn). Das Hessische Straßenbauamt Marburg (Lahn) hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen die Arbeiten

- a) über den Ausbau der L.I.O. 3048 in der Ortslage Ebsdorf und Ebsdorf-Bortshausen von km 4,300 bis km 4,740 und km 10,000 bis km 11,515 im Kreis Marburg/L. und
- b) über den Ausbau der L.I.O. Nr. 3089 zwischen Marburg—Caldern von km 8,490 bis km 9,453 im Kreis Marburg/Lahn.,

zu vergeben. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- zu a) rd. 10 000 qm Mischmakadamdecke bzw. Streumakadamdecke mit Asphaltbetondeckschicht einschl. Verbreiterung und Verstärkung des Unterbaues sowie die erforderlichen Nebenarbeiten.
- zu b) 30 000 cbm Bodenbewegung, 6000 qm Streumakadamdecke mit Asphaltbetondeckschicht einschl. Unterbauherstellung sowie die erforderlichen Nebenarbeiten.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Marburg (Lahn), Ketzlerbach Nr. 11, bis spätestens 19. 2. 1960 (Eingangstag) mitzutellen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die 2. Ausfertigung in Höhe von jeweils 10,— DM ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszweckes beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758.

Eröffnungstermin: zu a) Mittwoch, den 2. 3. 1960, um 11.00 Uhr, zu b) Mittwoch, den 2. 3. 1960, um 11.15 Uhr, im Büro des Hess. Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Zimmer Nr. 31.

Hessisches Straßenbauamt Marburg (Lahn)

459

KASSEL: Die Ausführung von Erdarbeiten für den Teilausbau der Kreuzung „Kassel-Söhre“, Los VI a, bei km 0,0 (Gemarkung Bergshausen) im Zuge der Hochwasserfreien Verbindung zwischen der BAB Göttingen—Kassel und der B 3 soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Das Bauvorhaben umfaßt im wesentlichen folgende Arbeiten:

- ca. 15 000 m<sup>2</sup> Rodungsarbeiten
  - ca. 6 000 m<sup>2</sup> Mutterbodenabtrag
  - ca. 9 000 m<sup>2</sup> Mutterbodenauftrag
  - ca. 70 000 m<sup>2</sup> Erdarbeiten
- einschl. der erforderlichen Entwässerungsarbeiten.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wün-

schen, werden gebeten, dies dem Straßenbauamt Hessen-Nord Kassel, Kölnische Str. 69, Tel. 138 31/32, spätestens bis zum 18. 2. (Eingangstag) mitzutellen; hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 6745 zugunsten „Straßenbauamt Hessen-Nord“.

Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 18. 2. 60 in der Zeit von 8—16 Uhr im Straßenbauamt Hessen-Nord, Zimmer abgegeben. Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. März 1960, um 11 Uhr.

Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel

460

Kassel: Hiermit wird der frostsichere Ausbau der Bundesstraße Nr. 80 zwischen Gwisshausen und Karlahafen im Kreis Hofgeismar von km 38,638 bis km 40,038 öffentlich ausgeschrieben.

U. a. sind folgende Bauleistungen durchzuführen:

- 1 900 cbm Mutterboden abtragen
- 5 000 qm Rasen schälen
- 20 000 qm Böschungs- und Bankettflächen andecken
- 10 800 qm Böschungspflaster herstellen
- 17 000 cbm Boden lösen
- 6 000 cbm Fels lösen
- 18 000 cbm Boden als Seitenentnahme lösen
- 18 000 qm Feinplanum herstellen
- 8 000 t Sauberkeitsschicht einbauen
- 4 000 t Frostschutzschicht einbauen
- 13 600 qm Schotterunterbau herstellen
- 14 000 qm Mischmakadamdecke herstellen

Außerdem fallen noch erhebliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten an.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz Nr. 3/4, bis spätestens den 11. Februar 1960 (Eingangstag) mitzutellen; und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 8,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung a. Freitag, den 12. Februar 1960, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, l. Hess. Straßenbauamt, Zimmer 3, abgegeben. Eröffnungstermin am 24. Februar 1960 um 11.30 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

OPEL *Auto Schatz*

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FÜR  
SAMMEL-NR. 40441  
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM

## SONDERDRUCKE

mit den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Erlässen sind wie folgt erschienen

### Sonderdruck 33/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)

Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

### Sonderdruck 41/59

mit den Erlässen:

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen

Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen

I. und II. Ordnung

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

### Sonderdruck 43 A/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrenner und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)

Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

### Sonderdruck 43 B/59

mit dem Erlaß:

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeige Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 34 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken, Kei a Nachnahmeversand).

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37 Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9000 Umfang: 32 Seiten.

461

Kassel: Im Bereich des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen folgende Bauarbeiten öffentlich ausgeschrieben werden:

Neubau einer Stahlbetonstraßenbrücke über die Diemel im Zuge der .I.O. 3210 zwischen Eberschütz und Hümme, km 9,2 + 73.

Folgende Bauleistungen sind vorgesehen:

Abbruch des alten Brückenbauwerkes  
Neubau einer Stahlbetonbrücke

- 700 qm Stahlpundwand schlagen
- 600 cbm Bodenaushub
- 400 cbm Beton B 225
- 150 qm Isolierung
- 400 cbm Stahlbeton
- 30 t Betonstahl II
- 400 qm Gußasphalt

Straßenbauarbeiten der Brückenrampen

- 600 cbm Bodenaushub
- 300 t Sauberkeitsschicht

- 300 t Frostschuttschicht
- 1100 qm Basaltschotterunterbau
- 1200 qm Streumakadamdecke
- 50 lfd. m Hochbordsteine

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz Nr. 3 1/2, bis spätestens den 10. 2. 1960 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 4,- DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. 6745.)

Es wollen sich nur Firmen melden, die schon Brücken mit I. W. > 10,0 m selbständig hergestellt haben. Entsprechender Nachweis ist der Anforderung des Angebotes beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Donnerstag, den 11. 2. 1960, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 3, abgegeben. Eröffnung der Angebote am 25. 2. 1960 um 8.30 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**Wilhelm Becker**

ELEKTROBEDARF

Seit 1913

Frankfurt a. Main-Süd  
Danneckerstr. 39-41 · Fernruf 62668 u. 62739

**JAKOB NOHL**

D A R M S T A D T || FRANKFURT/M.  
Martinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation  
WIESBADEN Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten  
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 74324

**SUPRALICHT GMBH**

Fachgroßhandel für  
Straßen-, Industrie- und  
Schaufenster-Beleuchtung D A R M S T A D T  
Telefon 70998

**FESDA**

FRED ESSINGER

Rundfunk-  
Fernseh- Großhandel  
Elektro-

D A R M S T A D T

Bleichstr. 51 · Tel. 77298

**ELCO** - ÖLBRENNER

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren  
in vollautomatischer Ausführung

ELCO-ÖLBRENNERWERK

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

Niederlassungen in Hessen:

Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116  
Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544  
Kassel · Teichstraße 35 · Fernruf 2232

Weltweite Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet



**H. Ludendorff u. Co.**

Sanitär-Großhandel

Darmstadt

Bismarckstraße 19 · Tel. 75661



**W. WINTRICH**

Apparatebau KG Frankfurt/M.-Niederursel  
Telefon 521637

Fabrikation von  
Beleuchtungskörpern für Leuchtstofflampen (Langfeld-  
leuchten) zur Ausleuchtung von Räumen aller Art. Moderne Infrarotgeräte  
für Heizung und Trocknung (Langfeldstrahler, Badezimmerstrahler,  
Baufrosttrocknungsgeräte)

WERKZEUGE · MASCHINEN · HAUSGERÄTE

**EISEN-RICHTER**

Darmstadt Rheinstraße 29-33 Ruf 75411

## Gebäudereinigung Günter Schmidt

Wiesbaden · Gießen · Wetzlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon:

Wiesbaden 28319, 21848 od. 24917

Gießen 4016

462

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen Straßenbauarbeiten auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3079 im Kreis Fulda im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Es handelt sich um:

Ausbau der L.I.O. Nr. 3079 zwischen Friesenhausen und Batten:

Los I — Umgehungsstraße bei Findlos zwischen km 27,312—28,181

4600 cbm Erdarbeiten in Auf- und Abtrag

5400 qm frostsicherer Ausbau

5400 qm Streumakadamunterschicht nach den TV bit 2/56

5600 qm Asphaltbetondeckpl. 0/12 nach den TV bit. 5/57

einschl. Ausführung der Nebenanlagen

Los II — Ausbau und Verbreiterung zwischen Friesenhausen und Dietges am Grabenhöfchen, km 19,349—19,709 und Baustat. 0,0+00 bis 0,3 + 40:

8700 cbm Erdaushub in Auf- und Abtrag

3100 qm frostsicherer Ausbau

4200 qm Streumakadamunterschicht nach den TV bit 2/56

4300 qm Asphaltbetondeckpl. 0/12 mm nach den TV bit 5/57

einschl. Ausführung aller Nebenanlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen daß sie gleichwertige oder größere Straßenbauarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, Tel. 4865, spätestens bis zum 23. 2. 1960 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 6749. Für Selbstholer werden die Ausschreibungsunterlagen in der Zeit vom 12. 2. bis 23. 2. 1960 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 26. 2. 1960, um 10 Uhr statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



**RIETSCHEL & HENNEBERG**

HEIZUNG · LÜFTUNG · KLIMA

WIESBADEN

Auf allen Straßen

**MORAVIA-Verkehrssicherheitsgerät**

wertvoll noch nach vielen Jahren

**MORAVIA Frankfurt (Main) 1, Fahrg. 8**

Telefon 21302 - (Ort. kennzahl 0611)

Jedes Zubehör für Bad und Küche ●  
Armaturen, Rohre, Fittings für die  
Gas- und Wasserinstallation ●

Kunststoff-Abflußrohre ●

Öfen und Herde ●

Sonderanfertigungen v. Armaturen

liefert

**HEINZ MARTI**

Sanitäre Großhandlung

Wiesbaden, Bleichstr. 14 - 16

Telefon 29016



- Baukeramik
- Spalt-Wandplatten
- Spalt-Bodenplatten
- Spaltplättchen  
unglasiert und glasiert

Wilh. Gail'sche Tonwerke KG. a. A. Gießen/Lahn

Deutsche *Wansoy* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG

Wiesbaden - Mainzer Straße 110 - Tel. 7 44 41

*Isoschaum* ISOLIERUNG

Isolierung · Kälte, Wärme, Schall

Maschinelle Bauaustrocknung

**K. ZITZELSBERGER**

FRANKFURT/MAIN-SÜD

Grethenweg 92 · Ruf 61703

**Gebr. Bommhardt · Frankfurt-Main**

Landgraf-Philipp-Straße 57 · Fernruf: Frankfurt-M. 52 94 72

(Werk Bischhausen)

Motorgebäude aus vorgefertigten Bauelementen in  
Schnellbauweise für Büros, Unterkünfte und Hallen  
Türen- und Fensterfabrik

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden

Schulen

Sportstätten

Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

**Joh. Kessler Wwe. - Aug. May**

Sand — Kies — Baggerbetriebe  
Transportunternehmen

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28

Ruf: 4 58 87

Arnsburger Straße 58/62

Ruf: 4 52 74

PLANUNGS- UND BERATUNGSBÜRO

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-**  
und **sanitäre Anlagen**

**Obering. K. WAGNER, VDI**

Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

AUTOREIFEN

**Vergölst**

Neugummierungswerke G. m. b. H.

BAD NAUHEIM · Telefon 23 45, 23 46, 23 47 · Fernschreiber 4-15511



ING. KARL ADAMOVSKY  
WIESBADEN

MAINZER STRASSE 125 RUF 7 45 30

- ÖLFEUERUNGEN
- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- ROHRLEITUNGSBAU
- SANITÄRE ANLAGEN

**Preis von Einzelstücken des Staats-Anzeiger**

je einem Umfang

bis 32 Seiten DM —,50

bis 40 Seiten DM —,60

über 40 Seiten DM —,70

zuzüglich DM —,10 bei Postversand.

Der Umfang ist aus dem Impressum jeder Ausgabe ersichtlich. Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main), Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Briefschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

**Sonderdruck 47/59**

Die im Staats-Anzeiger 47/1959 veröffentlichten Erlasse:

**„Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbau-  
behörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten  
Straßenbehörde auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden“**

und

**„Planfeststellung nach §§ 17 und 18  
des Bundesfernstraßengesetzes“**

sind als Sonderdruck erschienen und zum Stückpreis von DM —,70  
zuzügl. DM —,10 bei Postversand erhältlich.

**STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

**Wiesbaden · Schließfach 109 · Tel. 25861**

(Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A)

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**



**Sichtkarteien  
Sichtregister**

Hugo Wagner & Söhne K.G., Wiesbaden

**v. Oertzen K.G., Frankfurt a. M.**

Mainzer Landstr. 250 H · Tel. 337813 u. 337345

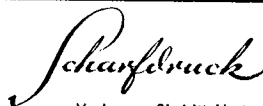


Maschinensetzerei · Teletype-Anlage  
Kunststoff-Klischees · Matern-Werkstätten

**HANS BUCHNA & SOHN**

Büromaschinen || Büromöbel aus Holz und Stahl  
Büromaterial || Büromaschinen-Reparaturwerkstatt

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 · Telefon 24553 · 22980



übernimmt alle Druckarbeiten  
in Buchdruck und Offsetdruck

Verlangen Sie bitte Vertreterbesuche oder Angebote  
**SCHARFES DRUCKEREIEN KG WETZLAR**  
Telefon 2345 und 2346 · Fernschreiber 0483 885

Formulare  
Prospekte  
Plakate  
Etiketten usw.



Zeichen- und Bürobedarf  
Lichtpaus- und Kopieranlagen  
Lichtpaus- und Kopierpapiere  
Pausen · Kopien  
Vervielfältigungen

Bad Nauheim, Hauptstr. 37  
Fernruf 2225

**Original MARKO-Orientierungstafeln**

mit auswechselbaren Kunstharzbuchstaben  
sind dekorativ, praktisch und preiswert.  
Buchstaben, Zimmernummern u. Türschilder.

**Gustav Proche, Friedberg/H., Jahnstr. 5**

**Gustav Sprey jr.**

Bürobedarf — Buchdruckerei

Seligenstadt/Hessen

Bahnhofstraße 50 · Telefon 347 u. 348

Spezialität: Durchschreibesätze mit und ohne Kohlepapier

Regis - Organisation

**Anton Pauli KG**

Frankfurt am Main 1

Bockenheimer Landstraße 142  
Ruf 773029

**Liefert speziell für Behörden:**

- Sichtregistratorien
- Hängeregistratorien
- Lochlose Ablagen

(Betriebsfertige Ablieferungen  
einschl. Aktenpläne)  
sowie Karteien und Organisationsstafeln



**STEMPEL - LUH**

Wetzlar / Lahn  
Fernsprecher 2405

**GUMMISTEMPEL, Stempelkissen,  
Schilder, Paginiermaschinen**

**Ludwig Wohleben**

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 22534

Vermessungs- und  
Zeichenbedarf  
Zeichenmaschinen  
Lichtpausanlagen  
Büromöbel  
Büromaschinen

**Dienstleistungen unserer Betriebe:**

Wir reinigen für Behörden, Banken, Versicherungen  
und Industrieverwaltungen

**Frankfurter Teppich-, Polstermöbel- u. Kleiderreinigungs-OHG.** Frankfurt am Main, Obermainstraße 14 - 26 **Telefon 4932 44 u. 33 61 96**



TEPPICHE, POLSTERMÖBEL, FESTE FUSSBODEN-  
BELÄGE, GARDINEN, DEKOSTOFFE, KLEIDER,  
MÄNTEL, ANZÜGE usw. Ia REFERENZEN

Es sind noch einige  
**Einbanddecken**

zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1959

vorrätig, die auf schriftliche Bestellung zum Preis von 3.60 DM zuzüglich Verpackungs- u. Versandkosten sofort geliefert werden können.

Wegen technischer Schwierigkeiten kann das  
**Inhaltsverzeichnis**

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1959

erst der Ausgabe Nr. 8 des Staats-Anzeiger vom 20.2.1960 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt werden. Zusätzliche Einzelstücke sind zum Preise von -,70 DM, bei Postversand -,80 DM erhältlich.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A · Postschließfach 109

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

### Fertigmörtel

zum Mauern und Verputzen bedeutet Kostenersparnis.  
Prompte Lieferung durch  
**Rhein-Main-Mörtelwerk**  
G.m.b.H. Wiesbaden-Biebrich · Tel. 611 60

### JAKOB RAPPS K.G.

Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen  
**Bohrungen für die Baugrunduntersuchung**  
Frankfurt a. Main-Niederrad  
Gegründet 1889 Goldsteinstraße 59-63 Fernsprecher 672195

### Seb. Treusch, Hanau am Main

Langstraße 81 · Fernruf 224 34

Technischer Baubedarf: Stahlkellerfenster · Gitterroste · Briefkästen  
Einbauressore · Stahl-Türen, -Tore und -Fenster  
Well-Bahnen für Vordächer und Balkone · Anerkannter Verleger für  
Schallschluckdecken, Parkettböden sowie Fußböden aller Art

### Mewes & Co. KG · Fußbodenbau

Wärme-, Kälte-, Trittschallisierungen · Spezialstriche  
Neuzeitliche Fußbodenbeläge in Bahnen und Platten

Schwalbach (Taunus) Höhenstraße 14-16  
Telefon Bad Soden (06196) 8126

Frankfurt a. Main-Höchst  
Luciusstraße 1 Telefon 310017



### JACOB EISELE

VERPUTZ - STUCK - ANSTRICH  
Herstellung von Schallschluckdecken

Gegr. 1874

Frankfurt/M., Eichenstraße 66  
F.: Sammelnummer \* 38 13 08

### Zeholith Werk

Niederdorfelden  
über Bad Vilbel  
Fernsprecher: Bad Vilbel 2840

- Zementgeb. Leichtbauplatten
- Betonwerk
- Steinmetzbetrieb

### KIENZLE

Zentralheizungen  
Kachelofenheizungen  
Fliesenbeläge  
Kunststoffböden  
Öfen und Herde

Darmstadt, Liebigstr. 27, Tel. 72955

|| Fenster in Holz, Schwingflügel etc.  
Montage-Außenwand-Fensterelemente ||  
Klappläden modern, formschön  
Spezialfabrik Peter Hardt Kelsterbach b.Ffm.

### Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling

Wasserchemie

Beratung · Planung · Gutachten · Untersuchung

Wiesbaden, Rheinstraße 84 · Telefon 24179

### VERPUTZ-STUCK-ANSTRICH



**EDEL**  
FRANKFURT-MAIN 1

### Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.  
mit Garantielleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 Telefon 74471

### Klärtechnik Wiesbaden

Ober-Ing. Wittmann

Wiesbaden-Biebrich · Postfach · Fernruf 66024

PROJEKTIERUNG VON KLÄRANLAGEN